

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt - Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Zehbitz



Jahrgang 11

Donnerstag, den 11. März 2004

www.vgem-anhalt-sued.de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 3

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Die neue Gemeinschaft nimmt Form an!

Im Rahmen der Beratungen der Gemeinden Cösitz, Cosa, Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Großbadegast, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a. d. Fuhne,



Weißandt-Gölzau, Wieskau, Zehbitz sowie der Stadt Radegast am 31.01.2004 und einer Folgeveranstaltung am 27.02.2004 wurde partnerschaftlich eine Gemeinschaftsvereinbarung entwickelt, die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit im südlichen Landkreis Köthen/Anhalt bildet. Nach Vorstellungen des Gesetzgebers sollen Verwaltungsgemeinschaften künftig 10.000 Einwohner besitzen, soweit die Eigenständigkeit der Mitgliedsgemeinden erhalten bleiben soll.

Die Verwaltungsgemeinschaften „Anhalt-Süd“, „Fuhneau“ und „Oberes Zietetal“ waren nicht in der Lage, diese Voraussetzung allein zu erfüllen.

Auf der Grundlage eines Ende 2003 verabschiedeten Positionspapiers haben sich die teilnehmenden

Gemeinden bis zum 31.12.2003 für die Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft entschieden.

Derzeit laufen in den entsprechenden Gemeindegremien die erforderlichen Beschlussfassungen, um vor dem 31.03.2004 eine entsprechende Genehmigung beim Landesverwaltungsamt zu beantragen.

So weit die Verfahrensschritte ordnungsgemäß verlaufen, wird die neue Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ ihre Arbeit am 01.01.2005 aufnehmen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, d. 24.03.2004, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

Tagesordnung:

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 der VGem Anhalt-Süd
9. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

B: Nichtöffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
12. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Hartung
Vorsitzender

Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

Die nächsten Sprechtage finden am

**Dienstag, d. 06.04.2004 von 09.00 - 12.00 Uhr und
Dienstag, d. 13.04.2004 von 16.00 - 18.00 Uhr**

im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt. Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.

Wahlnachrichten

Wahlbekanntmachung des gemeinsamen Wahlleiters

- Kommunalwahlen 2004 -

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der Gemeinderäte in den Gemeinden Cörsitz, Cosa, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Schortewitz, Weißandt-Görlau, Zehbitz und für die Neuwahl des Stadtrates Radegast am 13.06.2004

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 29. Juli 2003 (MBL LSA Nr. 40/2003 vom 08.09.2003) als Wahltermin für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen (Kreistage, Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte)

Sonntag, den 13. Juni 2004

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die im jeweiligen Wahlgebiet seit 3 Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind, Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihr Wahlrecht nicht nach § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a KWO LSA).

Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet für die Wahl der Gemeinderäte ist das jeweilige Gebiet der Gemeinden Cörsitz, Cosa, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Schortewitz, Weißandt-Görlau und Zehbitz und für die Wahl zum Stadtrat das Gebiet der Stadt Radegast.

Bei der Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat bildet das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlbereich (§ 7 KWG LSA).

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte in Cörsitz, Cosa, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Schortewitz, Weißandt-Görlau, Zehbitz und für die Stadtratswahl Radegast am 13.06.2004 auf.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 21 (2) KWG LSA beim gemeinsamen Wahlleiter entweder auf dem Postweg unter der Adresse:

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Herrn Stephan Bratek

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Görlau

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 121 einzureichen.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nach § 21 (2) KWG LSA der 55. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr, der **19. April 2004, 18.00 Uhr**.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am

Montag, dem 19. April 2004, 18.00 Uhr

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Gemeinderäte/für den Stadtrat bestimmt sich gemäß § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung und **beträgt:**

Gemeinde Cösitz:	8 Gemeinderäte
Gemeinde Cosa:	8 Gemeinderäte
Gemeinde Glauzig:	10 Gemeinderäte
Gemeinde Gnetsch:	8 Gemeinderäte
Gemeinde Görzig:	12 Gemeinderäte
Gemeinde Libehna:	8 Gemeinderäte
Gemeinde Prosigk:	10 Gemeinderäte
Gemeinde Schortewitz:	10 Gemeinderäte
Gemeinde Weißandt-Görlau:	12 Gemeinderäte
Gemeinde Zehbitz:	8 Gemeinderäte
Stadt Radegast:	12 Stadträte

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber kann gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA um **fünf** höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA). Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des **Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind (**Zeitraum vom 12.03.2004 bis 19.04.2004, 18.00 Uhr**). Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

In den einzelnen Wahlgebieten sind somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

für die Gemeinderatswahl Cösitz von 2
für die Gemeinderatswahl Cosa von 2
für die Gemeinderatswahl Glauzig von 4
für die Gemeinderatswahl Gnetsch von 3
für die Gemeinderatswahl Görzig von 11
für die Gemeinderatswahl Libehna von 2
für die Gemeinderatswahl Prosigk von 4
für die Gemeinderatswahl Schortewitz von 6
für die Gemeinderatswahl Weißandt-Görlau von 12
für die Gemeinderatswahl Zehbitz von 3
für die Stadtratswahl Radegast von 11

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind (vgl. § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWO LSA). Folgende Parteien erfüllen zur Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA:

- Gemeinde Cösitz:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
- Gemeinde Cosa:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Gemeinde Glauzig:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Gemeinde Gnetsch:
- keine
- Gemeinde Görzig:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Gemeinde Libehna:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
- Gemeinde Prosigk:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Stadt Radegast:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Gemeinde Schortewitz:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Gemeinde Weißandt-Görlau:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
- Gemeinde Zehbitz:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nachfolgende Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind demnach von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter für die Wahl zum Gemeinderat befreit:

Gemeinde

Cösitz

Wählergruppe

- Schalmeyenkapelle Cösitz
- Freiwillige Feuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr

Libehna

Zehbitz

Der Landeswahlleiter hat im Ministerialblatt Sachsen-Anhalt Nr.7/2004 öffentlich bekannt gemacht, bei welchen Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind und damit die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt. An die Stelle der Unterschriften der wahlberechtigten Bürger tritt bei diesen Parteien und Wählergruppen die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Gemäß § 21 Abs. 10 Satz 2 KWG LSA tritt bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages (13.08.2003) der Vertretung des Wahlgebietes angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift.

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, dem 26. März 2004, 24.00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 KWG LSA).

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff KWG LSA und §§ 30 ff KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Frau Tellensky/Frau Höse

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Görlau

kostenfrei erhältlich.

gez. Bratek

Gemeinsamer Wahlleiter

Bekanntmachung des gemeinsamen Wahlleiters für die Gemeinde Cosa

Gemäß § 6 (2) Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung gibt der gemeinsame Wahlleiter bekannt:

Der Gemeinderat Cosa hat in seiner Sitzung am 23.02.2004 die Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Cosa auf der Grundlage des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen. Der Bürgerentscheid in der Gemeinde Cosa findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen 2004 am

Sonntag, dem 13.06.2004

in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

statt.

1. Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet im Sinne des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist das Gebiet der Gemeinde Cosa. Die Gemeinde Cosa bildet einen Wahlbereich.

2. Fragestellung

“Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Cosa und Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?”

gez. Bratek

Gemeinsamer Wahlleiter

Bekanntmachung des gemeinsamen Wahlleiters für die Gemeinde Prosigk

Gemäß § 6 (2) Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung gibt der gemeinsame Wahlleiter bekannt:

Der Gemeinderat Prosigk hat in seiner Sitzung am 13.02.2004 die Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Prosigk auf der Grundlage des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Bürgerentscheid in der Gemeinde Prosigk findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen 2004 am

Sonntag, dem 13.06.2004

in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

statt.

1. Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet im Sinne des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist das Gebiet der Gemeinde Prosigk. Die Gemeinde Prosigk bildet einen Wahlbereich.

2. Fragestellung

“Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Cosa und Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?”

gez. Bratek

Gemeinsamer Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Riesdorf

- Kommunalwahlen 2004 -

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf am
13.06.2004**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 29. Juli 2003 (MBL LSA Nr. 40/2003 vom 08.09.2003) als Wahltermin für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen (Kreistage, Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte)

Sonntag, den 13. Juni 2004

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die im Wahlgebiet seit 3 Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind, Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihr Wahlrecht nicht nach § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a KWO LSA).

Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet für die Wahl zum Gemeinderat ist das Gebiet der Gemeinde Riesdorf.

Bei der Wahl zum Gemeinderat bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich (§ 7 KWG LSA).

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat am 13.06.2004 auf.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 21 (2) KWG LSA bei der Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Riesdorf entweder auf dem Postweg unter der Adresse:

Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Riesdorf

über

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Görlau

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 121 einzureichen.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nach § 21 (2) KWG LSA der 55. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr, der

19. April 2004, 18.00 Uhr.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am

Montag, dem 19. April 2004, 18.00 Uhr

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat Riesdorf bestimmt sich gemäß § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung und **beträgt: 8 Gemeinderäte**

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber kann gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA um **fünf** höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter sein.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des **Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Damit ist für Wahlvorschläge 1 Unterschrift Wahlberechtigter erforderlich.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind (**Zeitraum vom 12.03.2004 bis 19.04.2004, 18.00 Uhr**). Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind (vgl. § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWO LSA).

Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen zur Wahl zum Gemeinderat die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA:

Parteien: - keine

Wählergruppe: - keine

Der Landeswahlleiter hat im Ministerialblatt Sachsen-Anhalt Nr. 7/2004 öffentlich bekannt gemacht, bei welchen Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind und damit die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt.

An die Stelle der Unterschriften der wahlberechtigten Bürger tritt bei diesen Parteien die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans bzw. des für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages Bevollmächtigten.

Gemäß § 21 Abs. 10 Satz 2 KWG LSA tritt bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages (13.08.2003) der Vertretung des Wahlgebietes angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift.

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, dem 26. März 2004, 24.00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 KWG LSA).

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff KWG LSA und §§ 30 ff KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Frau Tellensky/Frau Höse

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Görlitz

kostenfrei erhältlich.

gez. Herrmann

Gemeindewahlleiterin der

Gemeinde Riesdorf

Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

- Kommunalwahlen 2004 -

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an
der Fuhne am 13.06.2004**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 29. Juli 2003 (MBL LSA Nr. 40/2003 vom 08.09.2003) als Wahltermin für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen (Kreistage, Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte)

Sonntag, den 13. Juni 2004

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die im Wahlgebiet seit 3 Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind, Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihr Wahlrecht nicht nach § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a KWO LSA).

Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet für die Wahl zum Gemeinderat ist das Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

Bei der Wahl zum Gemeinderat bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich (§ 7 KWG LSA).

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat am 13.06.2004 auf.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 21 (2) KWG LSA bei dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne entweder auf dem Postweg unter der Adresse:

Gemeindewahlleiter der
Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
über
Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Gölzau

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 121 einzureichen.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nach § 21 (2) KWG LSA der 55. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr, der

19. April 2004, 18.00 Uhr.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden.

Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am

Montag, dem 19. April 2004, 18.00 Uhr

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne bestimmt sich gemäß § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung und **beträgt: 8 Gemeinderäte**

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber kann gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA um **fünf** höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter sein.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des **Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Damit sind für Wahlvorschläge 3 Unterschriften Wahlberechtigter erforderlich.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind (**Zeitraum vom 12.03.2004 bis 19.04.2004, 18.00 Uhr**). Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern erbracht werden.

Darauf sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind (vgl. § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWO LSA).

Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen zur Wahl zum Gemeinderat die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA:

Parteien: - keine

Wählergruppe: „Für mehr Gerechtigkeit“

Der Landeswahlleiter hat im Ministerialblatt Sachsen-Anhalt Nr. 7/2004 öffentlich bekannt gemacht, bei welchen Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind und damit die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt.

An die Stelle der Unterschriften der wahlberechtigten Bürger tritt bei diesen Parteien und Wählergruppen die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Gemäß § 21 Abs. 10 Satz 2 KWG LSA tritt bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages (13.08.2003) der Vertretung des Wahlgebietes angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift.

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, dem 26. März 2004, 24.00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 KWG LSA).

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff KWG LSA und §§ 30 ff KWO LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Frau Tellensky/Frau Höse

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Gölzau

kostenfrei erhältlich.

gez. *Glauch*

Gemeindewahlleiter der

Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Europawahl am 13.06.2004

Information für Unionsbürger

(Auszug aus: Pressemitteilung des Bundeswahlleiters Johann Hahlen, Präsident des Statistischen Bundesamtes)

Wie bei der letzten Europawahl 1999 können die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Bürger der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft an der Europawahl am 13. Juni 2004 teilnehmen.

Jeder wahlberechtigte Unionsbürger kann sein aktives Wahlrecht entweder im Wohnsitzmitgliedsstaat oder im Herkunftsmitgliedsstaat ausüben. Dies gilt bei der Europawahl am 13. Juni 2004 auch für Staatsangehörige der zehn Beitrittsstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei,

Slowenien, Malta und Zypern), die in Deutschland leben. Das Wahlrecht darf von einem Unionsbürger jedoch nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Unionsbürger, die die Europaabgeordneten ihres Herkunftslandes wählen möchten, wenden sich bitte an die zuständigen Stellen ihres Herkunftslandes.

Unionsbürger, die an der Wahl der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament teilnehmen möchten, beachten bitte die folgenden Hinweise: Alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausländische Unionsbürger, die nicht von Amts wegen im Wählerverzeichnis eingetragen werden, aber bei der Europawahl 2004 in der Bundesrepublik Deutschland von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen wollen, müssen einen Antrag auf Eintragung in ein hiesiges Wählerverzeichnis stellen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger ist mit einem besonderen Vordruck bei der Gemeinde am Wohnort bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (23. Mai 2004) zu stellen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger sind beim Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd ab März 2004 erhältlich. Der Bundeswahlleiter hat diese Antragsformulare auch als Download (pdf-Dateien) in seinem Internetangebot unter www.bundeswahlleiter.de „Service für Unionsbürger“ zur Verfügung gestellt.

Hinweis

In Zusammenhang mit der am 13.06.2004 stattfindenden Europa- und Kommunalwahl können Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen gemäß § 34 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten die Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister beantragen.

Aus diesem Grund erfolgt nachstehend die nochmalige Veröffentlichung der bereits getätigten Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2004.

Bekanntmachung

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i.d.F. vom 1.3.1996 (GVBl. LSA S. 122) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),

d) Adressbuchverlage

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Meldebehörde der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Die Meldebehörde der
VGem Anhalt-Süd

Bildungsangebot

Am 13. Juni 2004 sind die Bürger und Bürgerinnen der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd aufgerufen, mit ihrer Stimme die Mitglieder in den Gemeinderäten und im Kreistag neu zu bestimmen.

Vieler Orts läuft die Kandidatenauswahl.

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd sowie die Mitgliedsgemeinden möchten die Kandidaten und Kandidatinnen unterstützen und bieten

am Freitag, d. 26.03.2004, 19.00 Uhr
im Sitzungssaal Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31,
06369 Weißandt-Görlau

eine kostenlose Info-/Fortbildungsmaßnahme zum Thema „Kommunalwahlen“ an.

Themeninhalte werden u. a. sein:

- Wie werde ich Gemeinderats-/Kreistagsmitglied?
- Was erwartet mich als Gemeinderats-/Kreistagsmitglied (Aufgaben, Ablauf etc.)?
- Welche Rechte/Pflichten habe ich als Gemeinderats-/Kreistagsmitglied?
- Was bringt die Tätigkeit im Gemeinderat/Kreistag?

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Sekretariat - Tel. (034978) 265-10 - der VGem Anhalt-Süd an.

gez. *Bratek*

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

GEMEINDE CÖSITZ

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Cösitz

Der Wahlleiter der Gemeinde Cösitz gibt gem. § 69 (6) Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) das Ergebnis der Bürgeranhörung am 29.02.2004 in der Gemeinde Cösitz öffentlich bekannt, das der Wahlausschuss der Gemeinde Cösitz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.02.2004 feststellte.

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Das Abstimmungsergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Cösitz am 29.02.2004 ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten:	255
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	202
Ungültige Stimmzettel:	-
Gültige Stimmzettel:	202

<u>Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:</u>	Stimmzahl
für die Eingemeindung der Gemeinde Cösitz in die neu entstehende Stadt Zörbig (ja):	110
gegen die Eingemeindung der Gemeinde Cösitz in die neu entstehende Stadt Zörbig (nein):	92

gez. *J. Lau*

Gemeindevahlleiter der Gemeinde Cösitz

GEMEINDE COSA**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Cosa am 23.02.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt****Öffentlicher Teil**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Cosa beschließt, der Mandatsniederlegung des Gemeinderatsmitgliedes Sack, Christian zum 11.02.2004 aufgrund von Wohnortwechsel zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat Cosa beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10 a.
3. Der Gemeinderat Cosa beschließt aufgrund § 26 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung, einen Bürgerentscheid in der Gemeinde Cosa unter der Fragestellung „Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Cosa und Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?“ durchzuführen.
Die Durchführung des vorgenannten Bürgerentscheides wird zeitgleich mit den Kommunalwahlen 2004 auf den 13.06.2004 in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr festgelegt.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Cosa beschließt die Aufhebung der derzeit geltenden Baumschutzsatzung für die Gemeinde Cosa und damit die Aufhebung des Beschlusses 138-41/94 vom 09.03.1994.
Die Gemeinde Cosa beabsichtigt, nur noch die Bäume und Grünanlagen im öffentlichen Bereich unter Schutz zu stellen. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Nichtöffentlicher Teil:

5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04002, Flur 4, Flurstück 21/23

GEMEINDE GLAUZIG**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Glauzig am 09.02.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt****Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2004.
2. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Vereinbarung über die Absicherung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung mit der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag Az. LI04012, Flur 1, Flurstück 15/1

GEMEINDE GNETSCH**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Gnetsch am 10.02.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt****Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10 a.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03262, Flur 1, Teil aus Flurstück 105

GEMEINDE GÖRZIG**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Görzig am 05.02.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt****Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Görzig.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig stimmt dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan der Nr. 2 „Einfamilienhaus“ (V-E-Plan Nr. 2) sowie des Erläuterungsberichtes zu. Der Entwurf des V-E-Planes Nr. 2 liegt in der Zeit vom 22.03.2004 bis einschließlich 22.04.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“ während der Dienststunden in folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
Montag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.
Anregungen und Hinweise können während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB zu benachrichtigen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt, den Termin für die Wahl des Bürgermeisters auf Sonntag, d. 13.06.2004 und den Termin für eine eventuelle Stichwahl auf Sonntag, d. 27.06.2004 jeweils in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr festzulegen.
4. Der Gemeinderat Görzig beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zu den Kommunalwahlen am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10a.

5. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Görzig.
6. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Kalkulation für die ortseigene Lösung zur dezentralen Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Görzig für die Kalkulationsperiode 2004 - 2006.
7. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Görzig (dezentrale Entsorgung).
8. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Satzung der Gemeinde Görzig über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Nichtöffentlicher Teil:

9. Kauf des Grundstückes Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 35/1, Größe 116 qm
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03267, Flur 1, Teil von Flurstück 164
11. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04013, Flur 1, Flurstück 86/2
12. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI04009, Flur 1, Flurstück 131
13. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04015, Flur 2, Flurstücke 32/3 und 32/4
14. Pachtantrag Teilfläche aus Flur 2 Flurstück 1011

Satzung**über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen****Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Görzig**

Fassung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 05.02.2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung**(Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)**

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

§ 5 Anschlusszwang

§ 6 Benutzungszwang

§ 7 Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungszwanges

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Einleitbedingungen

§ 10 Grundstücksbenutzung

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

III. Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr**(Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)**

§ 12 Benutzungsrecht, Ausnahmen

§ 13 Abfuhr

IV. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14 Grundstücksanschlussleitungen

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Kleinkläranlagen und Abscheider

§ 17 Abwassergruben

V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 18 Antrag auf Anschluss und Benutzung/Entwässerungsgenehmigung

§ 19 Auskünfte, Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 20 Um- und Abmeldungen

§ 21 Haftung

§ 22 Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Beiträge, Gebühren und Erstattungsbeiträge

§ 24 Übergangsregelungen

§ 25 Bekanntmachung

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1**Anlage 2****Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des WG-LSA vom 29.03.2001 (GVBl. S. 132) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz vom 06.10.1997 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in öffentlicher Sitzung am 05.02.04 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige Anlagen als öffentliche Einrichtungen:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtung zu Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm
- c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt

- zu a) mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennsystem (Schmutzwasser, Niederschlagswasser in separate Leitungen) oder im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser in gemeinsamen Leitungen) einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) sowie
- zu b) mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen)
- zu c) mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennsystem (Schmutzwasser, Niederschlagswasser in separate Leitungen) oder in Mischsystem Schmutz- und Niederschlagswasser in gemeinsamen Leitungen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde gehören auch die

- Anschlussleitungen bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke
- Gewässer,
- welche der Gemeinde mit wasserrechtlicher Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienen, insbesondere wenn sie durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind,
- Nachklärteiche, auch wenn sie Gewässer sind
- Anlagen Dritter, die die Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.

Wenn die Heranziehung des bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriffes "gröblich unangemessen" ist, so ist auf die wirtschaftliche Grundstückseinheit zurückzugreifen. In diesem Fall ist das Grundstück eine räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienendes Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(3) Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer)

Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümers stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GVBl. I Nr. 27 S 465) gleich.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet: sie haften als Gesamtschuldner.

Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer.

(4) Abwassereinleiter

Abwassereinleiter sind die im Abs. 3 genannten Anschlussnehmer.

(5) Abwasser

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser).

(6) Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Zu der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören:

- die Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage)
- die Sammelleitungen des Kanalnetzes (Haupt- und Nebensammler) sowie die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes
- die Sonderbauwerke wie z.B. Regenüberlaufbecken,
- Regenrückhaltebecken, Regenwasserüberläufe, Pumpwerke,
- Gewässer und Gräben, sobald sie ausschließlich zur Abwasserableitung genutzt werden.

(7) Sammelleitungen

Sammelleitungen sind :

- Schmutzwasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser
- Niederschlagswasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Niederschlagswasser
- Mischwasserkanäle - sie dienen der gleichzeitigen Aufnahme und Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Druckleitungen dienen der Fortleitung von Schmutz- und/oder Regenwasser.

(8) Grundstücksanschlussleitungen

Grundstücksanschlussleitungen sind die Verbindungsleitungen zwischen

- Sammelleitung und Kontrollschacht,
- Sammelleitung und Reinigungsöffnung, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist.

Verläuft die Sammelleitung nicht in der Straße, sondern im anzuschließenden Grundstück, ist die Sammelleitung die Grenze und eine Grundstücksanschlussleitung gibt es nicht. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, so gilt die in dieser Fläche liegende Leitung als Sammelleitung bzw. Grundstücksanschlussleitung.

Fallen das zivilrechtliche Eigentum am Grundstück und das öffentlich-rechtliche Sacheigentum an der Straße räumlich aufeinander bzw. fällt das Eigentum am Grundstück auseinander, ist die Grundstücksgrenze die Gebäudekante.

(9) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(10) Private Grundstücksentwässerungsanlagen

Eine private Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Einrichtung eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten sowie der Kontrolle des Abwassers dient (einschließlich der privaten Kläreinrichtung).

Zu der privaten Entwässerungsanlage gehören:

a) Grundstücksentwässerungsleitungen

Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht oder der Reinigungsöffnung. Grenzt die Gebäudekante an die öffentliche Verkehrsfläche, so gibt es keine Grundstücksentwässerungsleitung.

b) Kontrollschacht

Der Kontrollschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen. Dies gilt auch bei Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren.

c) Reinigungsöffnung

Die Reinigungsöffnung (Putzstück nach DIN 1392) ist eine Einrichtung in der Grundstücksentwässerungsleitung zur Kontrolle, Wartung und Reinigung dieser Leitung.

d) Messschacht

Der Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

e) Probenahmestelle

Die Probenahmestelle ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Industrie- und Gewerbebetriebe.

f) Hebeanlage

Die Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstau ebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

g) Rückstau ebene

Rückstau ebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind.

Als Rückstau ebene gilt bei der Freispiegelentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.

II. Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung (Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, die Abnahme der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer zu beanspruchen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Sammelleitung hat der Anschlussnehmer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Liegt noch keine betriebsfertige Sammelleitung an dem Grundstück, so kann die Gemeinde einem Grundstückseigentümer auf Antrag bis zur Herstellung einer betriebsfertigen Sammelleitung bis zum Grundstück gestatten, dieses durch eine provisorische private Leitung an die Abwasserbeseitigungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten zu verlegen und anschließend, die Anschlußleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern, bzw. eine Kläranlage zu errichten.

Für die Errichtung einer Kläranlage ist durch die Gemeinde bei der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe einer provisorischen Leitung sowie die Errichtung einer Kläranlage auf dem Grundstück und die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Gemeinde. Diese provisorische private Leitung sowie die Kläranlage sind ohne Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 geschaffen sind und die Gemeinde die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Gemeinde über den Anschluß und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(1) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage, oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann die Gemeinde den Anschluss genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde andere Regelungen vorsehen, wenn es das Entsorgungskonzept vorsieht.

Die Gemeinde ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlagenteilen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen.

Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach wasserrechtlichen Vorschriften ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung.

(2) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Sammelleitung verlegt ist, kann die Gemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine eigene

provisorische Leitung anzuschließen. Diese Leitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern, die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Gemeinde. Werden nach Verlegung der provisorischen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde, die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

(3) Niederschlagswasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, es sei denn die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Die Gemeinde kann jedoch anordnen, dass einzelne Leitungen für Niederschlagswasser zur besseren Spülung an die Schmutzwasserkanäle anzuschließen sind.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden und nach § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen oder anschließen zu lassen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde.

(3) Alle für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bestimmten Grundstücke müssen vom Anschlussnehmer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.

Dazu zählen u. a. Vorrichtungen (z. B. Schächte und Reinigungsöffnungen), die es ermöglichen, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Grundstücksanschlussleitung auf Ihrer ganzen Länge zu prüfen und zu reinigen. Diese Vorrichtungen müssen stets zugänglich sein. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage kein Gefälle, muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben, insofern nicht ohnehin eine der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuordnende Druckentwässerungsanlage vorgesehen ist.

(4) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Gemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.

(5) Die Gemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Sammelleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind.

Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Gemeinde anzuschließen.

Bis zum Ablauf einer von der Gemeinde zu setzenden Frist von mindestens drei Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Gemeinde ist eine weitere Schmutzwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht. Die von der Gemeinde für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen.

Dem Anschlussnehmer obliegt es daher, sich auch über die von der Gemeinde angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(7) Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

(8) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser und das zum Fortleiten gesammelte Niederschlagswasser ist in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von:

- Schmutzwasser, das nach § 9 dieser Satzung ausgeschlossen ist;
- Schmutzwasser, für das dem Grundstückseigentümer nach wasserrechtlichen Vorschriften die Beseitigungspflicht übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann zur Versickerung, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Niederschlagswasser ist zum Fortleiten nur zu sammeln, wenn die Gemeinde dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitsvorsorge oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls verlangt. Die Benutzung als Brauchwasser ist der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch für jede andere Art von Fremdwasser.

§ 7 Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungszwanges

(1) Von der Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung können Grundstücke oder Grundstücksteile ausgeschlossen werden, wenn das Entsorgungskonzept eine zentrale Übernahme des Niederschlagswassers nicht vorsieht oder wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, der Ausschluss wirtschaftlich unbedenklich ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern kann.

(2) Die Pflicht zur Nutzung bzw. Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers wird im Falle des § 7 Abs. 1 dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 1 übertragen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn aufgrund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig

hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre.

Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll. Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und 9. Durch die verstärkte Abwassereinleitung dürfen nicht Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl gefährdet ist und insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die dezentrale Abwasserbeseitigung (§§ 12,13,16 und 17), soweit nicht eine Befreiung nach wasserrechtlichen Vorschriften ausgesprochen wurde.

§ 9 Einleitbedingungen

(1) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden kann,
- die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können,
- die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden können oder
- die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die zuständige Behörde die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterbestimmung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung genannten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Sammelleitungen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharz, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art.
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die in der Sammelleitung erhitzen, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Sammelleitungen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel u. ä. Stoffe, soweit die Grenzwerte nach **Anlage 1** überschritten werden,

- Emulsionen von Mineralprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z. B. Arsen, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach **Anlage 1** überschritten werden,
 - Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach **Anlage 1** überschritten werden,
 - Abwasser, das an der Abwasserbeseitigungsanlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
 - Schlämme aus Grundstückskläranlagen,
 - flüssige Stoffe aus Tierhaltung, z. B. Jauche und Gülle,
 - Silagewasser,
 - Grund-, Drän- und Kühlwasser,
 - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 - radioaktive Abwässer.
- (3) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbetreibenden nur eingeleitet werden, wenn die Einleit- und Grenzwerte (**Anlage 1**) für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden.
- (4) Für nicht in der **Anlage 1** aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.
- (5) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien bestehen, gelten diese anstelle der in dieser Satzung (**Anlage 1**) festgelegten Grenzwerte. Überlässt die EG-Richtlinie die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlicher Regelungen, gelten anstelle der Grenzwerte dieser Satzung die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in seiner derzeit gültigen Fassung über die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
- (6) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Überwachungswerte ist unzulässig.
- (7) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen letzten Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

- (1) Mit Zustimmung des Grundstückseigentümers kann für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Sammelleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser, das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und Zubehör sowie erforderlicher Schutzmaßnahmen das Grundstück genutzt werden.
- Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstücke für Sammelleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser benutzt, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- Es ist der Zugang zu den Grundstücken zum Zwecke der Wartung, Instandhaltung und Sanierung zu gewähren, soweit die beabsichtigten Arbeiten keine unzumutbaren Belastungen für den Grundstückseigentümer darstellen.
- Entsprechende Arbeiten sind, soweit sie nicht aus Havariegründen erforderlich werden, durch die Gemeinde mindestens 1 Monat vor Arbeitsbeginn anzukündigen.
- (2) Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist vor Beginn der Maßnahme vorzulegen, sie ist durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit zu sichern.
- (3) Wird die Abwasserreinigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten, oder sie auf Verlangen der Gemeinde auf fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für die öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- (1) Wenn bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Schäden oder Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Abwassereinleiter diese auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu lassen. Werden die festgestellten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde auch ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.
- (2) Werden von einem direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungsanlage stammende Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken mit eingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer auf seinen Kosten nach näherer Anweisung der Gemeinde zur Messung der auf das Grundstück gelangenden Wassermengen aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder aus den anderen Grundstücken geeichte Wasserzähler einbauen, unterhalten auswechseln bzw. erneuern zu lassen.
- Wegen des Einbaues, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.
- (3) Die Abwassereinleiter haften der Gemeinde für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzungen oder Verwendungen der Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursachten Schäden haften die Anschlussnehmer. Diese haben die Gemeinde auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber der Gemeinde geltend machen.
- (4) Die durch diese Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer und Abwassereinleiter des gleichen Grundstückes können nur gemeinsam gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
- (5) Bei allen gegenüber der Gemeinde bestehenden Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten eines Grundstückes als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

III. Fäkalschlamm- und Abwasseranlagen (Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)

§ 12

Benutzungsrecht, Ausnahmen

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Gemeinde die Abnahme des auf seinem Grundstück angefallenen Fäkalschlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in einen betriebsfertige Straßenleitung nicht möglich ist.
- (2) Von der öffentlichen Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr befreit sind:
- Grundstücke, die die Gemeinde nach wasserrechtlichen Vorschriften von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt hat.
 - die landwirtschaftlichen Betriebe für das durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.
- Für die öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr gelten die Beschränkungen des § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Abfuhr

(1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmungen nach DIN 4261 Teil 3 Pkt. 3 zu beachten. Weiterhin ist Folgendes zu beachten:

Bei Mehrkammerabsetzgruben, - Ausfallgruben sowie zweistöckigen Kleinkläranlagen nach TGL 7762 (ehemaliger DDR-Standard) ist der Schlamm, wenn kein zusätzlicher Schlammstapelraum berücksichtigt wurde, nach Bedarf, jedoch mindestens nach folgenden Betriebszeiten, aus allen Kammern abzuziehen:

zweistöckige Kleinkläranlage	3 Monate (gem. Anlage 3)
Mehrkammerabsetzgrube	6 Monate (gem. Anlage 4)
Mehrkammerausfallgrube	18 Monate (gem. Anlage 5).

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entschlammung seiner Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig mindestens 1 Woche vorher bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen; die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Gemeinde die Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entschlammern bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanweisung, der DIN-Vorschriften oder der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Gemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

IV.

Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14 Grundstücksanschlussleitungen

(1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch nur je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser oder eine gemeinsame Anschlussleitung (in Gebieten mit Mischsystem) Verbindung mit der Sammelleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Im Zuge der abwassertechnischen Erschließung der bebauten Ortslagen und der Neubaugebiete werden die Grundstücksanschlussleitungen, vom Straßenkanal bis etwa 1 m hinter die Grundstücksgrenze, durch die Gemeinde oder einem von dieser beauftragten Unternehmen nach DIN 4033 hergestellt.

(3) Die Gemeinde bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt der Grundstücksanschlussleitung in das Grundstück sowie

- Art und Lage des Anschlusses,
- Führung, lichte Weite und Gefälle der Grundstücksanschlussleitung, Anbindung und Sohlenhöhe des Anschlusses an die öffentliche Sammelleitung,

- Materialart,
- Art und Lage des privaten Kontrollschachtes bzw. der erforderlichen Reinigungsöffnung nach DIN 1986 entsprechend der Verhältnisse des einzelnen Grundstückes.

Die Grundstücksanschlussleitung mit Reinigungsöffnung kann bereits auch auf unbebauten anschließbaren Grundstücken verlegt werden. Die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden.

(4) Die Gemeinde ist Eigentümer der Grundstücksanschlussleitungen, die von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze geht. Sie lässt diese bis zum Kontrollschacht herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen, insoweit sie nicht im Falle der Errichtung und des Betriebes von Sonderentwässerungsverfahren zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben (vergleiche insbesondere DIN 1986).

Für jede Grundstücksanschlussleitung ist im Regelfall ein Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten sind von zugelassenen Bauunternehmen oder Installateuren durchzuführen.

Werden die Arbeiten von anderen Unternehmen oder von dem Anschlussnehmer selbst ausgeführt, so ist die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch eine Fachfirma oder den TÜV zu bescheinigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach der fachlichen Abnahme in Betrieb genommen werden.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.

Der Grundstückseigentümer ist auch zur Anpassung verpflichtet, wenn Änderungen der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 16 Kleinkläranlagen und Abscheider

(1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 dieser Satzung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.

(2) Sind Grundstücke an Sammelleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserreinigung in einer Anlage der Gemeinde erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Mehrkammerabsetzgruben (300 l / E) mit anschließender biologischer Stufe bzw. Mehrkammerausfallgruben (1.500 l / E) für einen Übergangszeitraum bis zu 5 Jahren als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Sie sind nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben (vergleiche insbesondere DIN 4261, Teil 1) und außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale öffentliche Anlage der Gemeinde möglich ist. Die Gemeinde macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen.

Stillgelegte Gruben sind zu entleeren, zu desinfizieren und zu beseitigen oder mit gesundem Boden zu verfüllen. Der Umbau zum Speichern für Niederschlagswasser kann von der Gemeinde zugelassen werden.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht

vorsieht, so ist die Gemeinde im Falle der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Wirksamwerden der Freistellung, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserablage vorzuschreiben.

(4) § 16, Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Grundstücke nicht an Sammelleitungen angeschlossen sind und keine Abwassergrube nach § 7 besteht oder gebaut werden muss (Direktanschluss an Vorfluter, Versickerung). Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bedarf nach § 11 WG-LSA der Wasserrechtlichen Erlaubnis. (5) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

Der Anschlussnehmer hat der zuständigen Behörde und der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheidungsanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen. Der Grundstückseigentümer und die in Frage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(6) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17 Abwassergruben

Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Sammelleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt und ein Betreiben einer Kläranlage nicht möglich ist, ausreichend bemessene abflusslose Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 18 Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung

(1) Abwässer, die unter die Abwasserherkunftsverordnung fallen, dürfen nur mit wasserrechtlicher Genehmigung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Der Anschluss wird nur hergestellt, wenn die Genehmigung der Gemeinde zugänglich gemacht worden ist.

(2) Soll sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Sie bedarf eines Antrages und kann widerruflich oder befristet ausgesprochen werden.

(3) Den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsleitung und des Kontrollschachtes, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Gruben, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde in Form des Entwässerungsantrages anzuzeigen.

(4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage entschieden werden kann.

(5) Soweit die Gemeinde die zuständige Behörde ist, ist der Antrag bei ihm in 2-facher Ausfertigung gemäß Formblatt nach Anlage 2 dieser Satzung einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seine Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) Angaben bei einer Grundstücksentwässerungsanlage mit betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlamm),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsleitungen einschließlich Kontrollschächte
 - Lage der Drainagestränge und Sammelgruben
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Grundstücksentwässerungsleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Ein Längsschnitt durch die Grundstücksentwässerungsleitung und durch die Kontrollschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf HN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weiten und des Materials, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen.
- g) Leitungen für Abwässer sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen:
 - Freispiegelleitungen
 - Schmutzwasser - durchgezogene Linie
 - Niederschlagswasser - gestrichelte Linie
 - Mischwasser - strichpunktierte Linie
 - Druckleitungen
 - Schmutzwasser - durchgezogene Linie mit DS (Schmutzwasser) gekennzeichnet
 - Niederschlagswasser - gestrichelte Linie mit DR (Regen- bzw. Niederschlagswasser) gekennzeichnet
 - Mischwasser - strichpunktierte Linie mit DM (Mischwasser) gekennzeichnet

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen schwarz
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer, Planverfasser und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben.

(6) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann die Gemeinde Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

(7) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.

(8) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter auf der Grundlage bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.

(9) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfähig gestellt sein müssen.

(10) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Fall nach der Frist von zwei Jahren ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn einen begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist.

(11) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann die Gemeinde bei Nichtstellung des Antrages durch den Grundstückseigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handlung der Gemeinde als erteilt.

(12) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung von Anschlüssen an die Abwasserbeseitigungsanlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

(13) Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der Abwässer sich nachhaltig verändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert bei der zuständigen Behörde die Angaben nach § 18 Abs. 5 Buchstabe b) und c) zu machen.

(14) Ist eine andere Behörde als die Gemeinde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig, so bestimmt diese, welche Unterlagen ihr vorzulegen sind.

§ 19

Auskünfte, Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten gemäß § 18 Abs. 3 an diesen Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Gemeinde diese Arbeiten überprüfen kann.

Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasserbeseitigungsanlage und deren Abwassereinleiter.

Sie befreit deshalb den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer nicht von ihrer Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewährleisten und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(3) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

(4) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, der Grundstücksentwässerungsleitung und der zu seinem Grundstück führenden Grundstücksanschlussleitung unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(5) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Sammelleitung gelangen oder gelangt sind, hat die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde mitzuteilen, wenn

- die Grundstücksentwässerungsleitung hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden muss,
- die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen. Die Inhaber von Gewerbe- und Industriebetrieben haben der Gemeinde mitzuteilen, wenn
- erstmalig vom Betriebsgrundstück Abwässer in die Sammelleitung eingeleitet werden, oder
- wenn Änderungen in der Beschaffenheit der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten

(7) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten.

Die Reinigungsöffnungen, Mess- und Kontrollschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.

Den Beauftragten sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(8) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Ausweis auszuweisen.

(9) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist schriftlich anzuzeigen.

(10) Fällt auf einem Grundstück, das an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die Gemeinde den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(11) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Abwässer in den Grundstücksentwässerungsanlagen zu untersuchen und zu diesem Zweck Proben zu entnehmen.

Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussnehmer dann, wenn bei der Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt worden sind.

(12) Der Anschlussnehmer, der nicht nur häusliches Abwasser einleitet, hat auf Verlangen und nach Angaben der Gemeinde auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) erstellen zu lassen und zu unterhalten.

Die Gemeinde kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessereinrichtung, automatischer Probeentnahmegerate und automatischer Messgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessereinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind.

Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

(13) Die Gemeinde bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

§ 20 Um- und Abmeldungen

(1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Änderung schriftlich mitzuteilen.

Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Gemeinde einen Monat vorher mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

§ 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wird die Gemeinde zur Haftung herangezogen, so behält er sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze und Frostschäden;
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
- zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 54 und § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 16.11.2000 in der jeweils

geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 25.564,59 EUR angedroht und festgesetzt werden.

Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren im Auftrage der Gemeinde eingezogen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO-LSA handelt wer entgegen :

a) § 4 Abs. 4

in den nach dem Trennverfahren entwässernden Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht dem jeweils dafür bestimmten Kanälen zuführt,

b) § 6 Abs. 1

im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Schmutzwasser, welches auf dem Grundstück anfällt nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,

c) § 9 Abs. 2

Abwässer oder Stoffe in die Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind oder bei deren Einleitung festgesetzte Grenzwerte überschritten werden,

d) § 10 Abs. 1

die Inanspruchnahme seines Grundstücks entgegen der Verpflichtung in dieser Bestimmung vereitelt oder unmöglich werden lässt,

e) § 13 Abs. 2

die Entleerung seiner Abwassergrube nicht rechtzeitig beantragt bzw. veranlasst.

f) § 13 Abs. 3

der Gemeinde im Falle besonderer Umstände die Entleerung seiner Abwasseranlage verwehrt.

g) § 13 Abs. 4

die Zufahrt zur Abwasseranlage zum Abfuhrtermin nicht gewährleistet.

h) § 14 Abs. 2

den Anschlusskanal nicht von der Gemeinde oder von einem von dieser beauftragten Unternehmen herstellen, erneuern, verändern oder unterhalten lässt,

i) § 19 Abs. 3

der Gemeinde nicht alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt.

(5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 4 können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 EUR geahndet werden.

§ 23 Beiträge, Gebühren und Erstattungsbeiträge

(1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Gebühren nach gesonderten Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Der Beitrag ruht als öffentlich rechtliche Belastung auf dem Grundstück.

Für die Herstellung von Hausanschlüssen können Erstattungsbeiträge gleichfalls nach gesonderten Rechtsvorschriften festgesetzt werden.

§ 24 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

**§ 25
Bekanntmachung**

Diese Satzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt-Süd" bekanntgemacht.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
Görzig, den 25.02.04

gez. Kniestedt
Bürgermeister

Anlage 1

Grenzwerte, die am Übergangsschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Allgemeine Parameter

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
Temperatur	35 ° C	DIN 38 404 - H 4
pH-Wert	6,5-9,0	DIN 38 404 - H 5
absetzbare Stoffe	2,5 ml/l	DIN 38 409 - H 9 (Absetzzeit 0,25 statt 2 h)
CSB/BSB ₅	i.V.=2:1	CSB: DIN 38 409 - H 41 BSB ₅ : DIN 38 409 - H 51
CSB-Abbau nach 24 h	mind. 75%	DIN 38 412 - L 25
Stickstoff gesamt N	85 mg/l	DIN 38 409 - H 12
Phosphor gesamt P	15 mg/l	DIN 38 405 - D 11 - 4
Anorganische Stoffe, gelöst und ungelöst (mg/l)		
Antimon (SB):	1	DIN 38 406 - E 22
Arsen (AS):	0,1	DIN 38 405 - D 18
Barium (Ba):	3	DIN 38 406 - E 22
Blei (Pb):	1	DIN 38 406 - E 63
Cadmium (Cd):	0,2	DIN 38 406 - E 19-3
Chrom 6-wertig (Cr. ⁶⁺):	0,2	DIN 38 405 - D 24
Chrom, gesamt (Cr):	1	DIN 38 406 - E 22
Cobalt (Co):	2	DIN 38 406 - E 22
Kupfer (Cu):	1	DIN 38 406 - E 22
Nickel (Ni):	1	DIN 38 406 - E 22
Quecksilber (Hg):	0,05	DIN 38 406 - E 12 - 3
Selen (Se):	1	AAS-Hydridverfahren
Silber (Ag):	2	DIN 38 406 - E 22
Vanadium (V):	2	DIN 38 406 - E 22
Zink (Zn):	2	DIN 38 406 - E 22
Zinn (Sn):	2	DIN 38 4406 - E 22
Ammonium - (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃)-Stickstoff	80	DIN 38 406 - E 5
Chlor, freisetzbar (Cl):	0,5	DIN 38 408 - G 4-1
Cyanid, leicht freisetzbar (CN-):	1	DIN 38 405 - D 13-2
Fluorid (F-):	50	DIN 38 405 - D 4-1
Nitritstickstoff (NO ₂ -N):	5	DIN 38 405 - D 10
Sulfat (SO ₄):	400	DIN 38 405 - D 19
Sulfid (S ₀₃):	2	DIN 38 405 - D 26

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
organische Stoffe (mg/l)		
Kohlenwasserstoff, gesamt (mineralische Öle und Fette)	20	DIN 38 409 - H 18
schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte biol.-gisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150	DIN 38 409 - H 17
adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX), berechnet als organisch gebundenes Chlor):	1	DIN 38 409 - H 14
- Einzelstoffe hiervon z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5	Gaschromatographie
Phenol-Verbindungen (berechnet als C 6H 5 OH):	100	DIN 38 409 - H 16-2

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Hinsichtlich der anzuwendenden Untersuchungsmethode ist die vorstehend angegebene in ihrem jeweils aktuellen Stand zugrunde zu legen.

Die Analysen und Messverfahren bestimmen sich nach der/den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG, jeweils samt Anlagen und in der jeweils gültigen Fassung.

Anforderungen, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des WHG enthalten und deren Einleitung wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen nach der/den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG, jeweils samt Anlagen und in der jeweils geltenden Fassung, einhalten.

Diese Anforderungen gelten als Anforderungen im Sinne dieser Satzung.

Sofern durch gefährliche Stoffe in Abwässern Gefahren nach § 9 dieser Satzung auftreten können, legt die Gemeinde im Einzelfall die notwendigen Anforderungen fest.

Das Anforderungsniveau für wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtige Einleitungen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage richtet sich im Einzelfall nach der/den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG; jeweils samt Anlagen und in der jeweils geltenden Fassung.

**Gemeinde Görzig
Mittelstraße 4
06369 Görzig**

Anlage 2

**ANTRAG
zum Anschluss an bzw. zum Einleiten
in das öffentliche Abwassernetz entsprechend
der gültigen Satzungen und Vertragsbedingungen
der Gemeinde Görzig**

Für die fachgerechte Entsorgung unseres Schmutzwassers beantragen wir die Herstellung eines Anschlusskanals inkl. Hausanschlussschacht. Des Weiteren beantragen wir die Erteilung einer Einleitgenehmigung.

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Grundstücksgröße: m²

Grundstückseigentümer:

Postleitzahl/Ort:

Straße/Nummer:

Beginn der Einleitung
(bitte Datum angeben):

Wasserlieferant und Kundenr. für Wasserlieferung
(wenn vorhanden):

Wir beabsichtigen Schmutzwasser wie z.B. Fäkalien, Küchenabwasser, Waschlauge u.ä. einzuleiten. Niederschlagswasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

**Niederschlagswasser verbleibt auf Grundstück ja / nein
gesonderter Anschluss wird benötigt ja / nein**

Den Unterlagen sind jeweils 2 Lagepläne beizulegen, die das vorhandene bzw. zu errichtende Gebäude darstellen sowie die Lage des Grundstücks im Ort zeigen.

Weitere Angaben für Wohnhäuser, Wochenend- und Gartengrundstücke

Personenzahl

Zahl der WC

Zahl der Bäder

Weitere Angaben für Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe, Schulen, Kindergärten u. ä.

Abwasseranfall gesamt: Q = cbm/d = l/s

davon Schmutzwasser: Q = cbm/d = l/s

davon Niederschlagswasser: Q = cbm/d = l/s

Nachfolgend aufgeführte Abwasservorbehandlungsanlagen werden von uns vorgesehen:

Leichtflüssigkeitsabscheider, Koaleszenzabscheider, Fettabscheider, Kleinkläranlagen (anaerob biologisch I aerob biologisch), Rückhaltebecken

Anzahl der Beschäftigten / Schüler / Kinder:

Anzahl der Bäder:

Duschen:

Waschbecken:

Toiletten:

Anzahl der Kfz:

davon Pkw:

Nichtzutreffendes streichen. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Antragsteller:
Name/Vorname:

Datum:

Wohnanschrift:

Unterschrift:

Telefon:

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben**

**Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung
der Gemeinde Görzig**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

II. Gebühren

§ 2 Entsorgungsgebühren

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Gebührenpflichtige

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Erhebungszeitraum

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 9 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 10 Anzeigepflicht

§ 11 Datenverarbeitung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Bekanntmachung

§ 14 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalts (G0 - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und dem Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2000 sowie des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Görzig vom 07.04.2003 hat der Gemeinderat zu Görzig in öffentlicher Sitzung am 05.02.2004 die folgende Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung erlassen:

I. Allgemeines

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung der Beschlussfassung vom 05.02.2004 als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

(2) Diese Satzung berührt ausschließlich die dezentrale Abwasserbeseitigung.

(3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (mobile Entsorgung) aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

II. Gebühren

§ 2 Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Entsorgungsgebühren erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird.

Als Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter zu entsorgende Menge (Fäkalschlamm bzw. Abwasser). Grundlage der Erhebung sind die Angaben der Gemeinde.

§ 4 Gebührensätze

Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter zu entsorgende Menge:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - aus Hauskläranlagen | 16,87 € und |
| - aus abflusslosen Gruben | 13,50€. |

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenscheid entsteht.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf als Erhebungszeitraum.

Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Abrechnungszeitraumes bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Zeitraum.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Entsorgungsgebühr ist zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides über die durchgeführte Entsorgung fällig.

III. Verfahrens - und Bußgeldbestimmungen

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen

(3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben nach § 4 dieser Satzung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift sowie und Daten zu Wasserverbrauch und Abwasseranfall) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Angaben zu Wasserverbrauch und Abwassermengen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von

a) dem für die Gemeinde zuständigen Gericht (Grundbuchstelle) und Katasteramt und

b) der Verwaltungsgemeinschaft übermitteln lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:

a) § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Auskünfte nicht erteilt

b) § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

c) § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

d) § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,

e) § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 13 Bekanntmachung

Diese Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt - Süd" veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
Görzig, den 25.02.2004

gez. Kniestedt
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Görzig über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der geänderten Fassung vom 20.11.2001 (GVBl. S. 457), sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) neugefasst und bekanntgemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Artikel 4 3. Vorschaltgesetz zur Funktionalreform vom 20. 10.2001 (GBl. S. 434) sowie § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2001 (GVBl. S. 132), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) und Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) und Ausführungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 05.02.04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Görzig wälzt die Abwasserabgabe, die sie für das aus Kleinkläranlagen über eine öffentliche Kanalisation ohne weitere Abwasserbehandlung eingeleitete Abwasser und an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im übrigen mit dem Vorliegen des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt zur Erhebung der Abwasserabgabe.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstückes an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies der Gemeinde schriftlich angezeigt hat.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
(2) Die Abgabe beträgt 17,90 ¢ pro Einwohner und Jahr.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen des Anspruches aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 - 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 - 232 der Abgabenordnung vom 16.03.76 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und Ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
(3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 4 Abs. 2 lt. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen lässt.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Ziff. 3 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 9 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 9 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 9 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 (3) KAG-LSA geahndet werden.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Görzig, den 05.02.2004

gez. *Kniestedt*
Bürgermeister

GEMEINDE LIBEHNA

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 03.02.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Libehna beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10 a KWG LSA.

2. Der Gemeinderat Libehna beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob Köthen und der Gemeinde Libehna für einen Betreuungsplatz.
3. Der Gemeinderat Libehna beschließt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagesstätte Quellendorf mit Hort zwischen der VGem „Oberes Zietetal“ und der Gemeinde Libehna für zwei Betreuungsplätze.

Nichtöffentlicher Teil:

Keine Beschlussfassung.

GEMEINDE PROSIGK

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 13.02.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Prosigk beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zu den Kommunalwahlen am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10 a.
2. Der Gemeinderat Prosigk beschließt aufgrund § 26 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung, einen Bürgerentscheid in der Gemeinde Prosigk unter der Fragestellung „Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Cosa und Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?“ durchzuführen.
Die Durchführung des vorgenannten Bürgerentscheides wird zeitgleich mit den Kommunalwahlen 2004 auf den 13.06.2004 in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr festgelegt.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Prosigk, Flur 3, Flurstück 1005 teilweise ca. 40 qm

STADT RADEGAST

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 16.02.2004 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil:

keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 70/1 teilweise ca. 34 qm

GEMEINDE SCHORTEWITZ

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schortewitz am 17.02.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2004.
2. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schortewitz.

3. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schortewitz (dezentrale Entsorgung).
4. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Schortewitz.
5. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters zur Kommunalwahl am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10 a.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die Aufhebung der derzeit geltenden Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Schortewitz und damit die Aufhebung des Beschlusses Nr. 188/2001 vom 27.11.2001. Die Gemeinde Schortewitz beabsichtigt, nur noch die Bäume im öffentlichen Bereich unter Schutz zu stellen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Nichtöffentlicher Teil:

7. Vermessungsleistungen im Rahmen der Abwasserentsorgung in Schortewitz
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03256, Flur 3, Flurstück 16
9. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04011, Flur 3, Flurstück 17
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04004, Flur 1, Flurstück 69/6
11. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03248, Flur 1, Flurstück 48

abgelehnt wurde folgender Beschluss im öffentlichen Teil:

Zahlung einer Umlage zum Verlustausgleich an den Abwasserzweckverband „Fuhne“ für das Wirtschaftsjahr 2003

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schortewitz

Fassung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener

Abwasserbeseitigung

(Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes
§ 5 Anschlusszwang
§ 6 Benutzungszwang
§ 7 Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungszwanges
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9 Einleitbedingungen

§ 10 Grundstücksbenutzung

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

III. Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr (Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)

§ 12 Benutzungsrecht, Ausnahmen

§ 13 Abfuhr

IV. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14 Grundstücksanschlussleitungen

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Kleinkläranlagen und Abscheider

§ 17 Abwassergruben

V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 18 Antrag auf Anschluss und Benutzung/Entwässerungsgenehmigung

§ 19 Auskünfte, Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 20 Um- und Abmeldungen

§ 21 Haftung

§ 22 Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Beiträge, Gebühren und Erstattungsbeiträge

§ 24 Übergangsregelungen

§ 25 Bekanntmachung

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des WG-LSA vom 29.03.2001 (GVBl. S. 132) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz vom 06.10.1997 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in öffentlicher Sitzung am 17.02.2004 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige Anlagen als öffentliche Einrichtungen:

- d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage,
- e) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtung zu Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm
- f) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt

- zu a) mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennsystem (Schmutzwasser, Niederschlagswasser in separate Leitungen) oder im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser in gemeinsamen Leitungen) einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) sowie
- zu b) mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen)
- zu c) mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennsystem (Schmutzwasser, Niederschlagswasser in separate Leitungen) oder in Mischsystem Schmutz- und Niederschlagswasser in gemeinsamen Leitungen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde gehören auch die

- Anschlussleitungen bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke
- Gewässer,
- welche der Gemeinde mit wasserrechtlicher Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienen, insbesondere wenn sie durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind,
- Nachklärteiche, auch wenn sie Gewässer sind
- Anlagen Dritter, die die Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.

Wenn die Heranziehung des bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriffes "gröblich unangemessen" ist, so ist auf die wirtschaftliche Grundstückseinheit zurückzugreifen. In diesem Fall ist das Grundstück eine räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienendes Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(3) Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer)

Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GVBl. I Nr. 27 S 465) gleich.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet: sie haften als Gesamtschuldner.

Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer.

(4) Abwassereinleiter

Abwassereinleiter sind die im Abs. 3 genannten Anschlussnehmer.

(5) Abwasser

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser).

(6) Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Zu der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören:

- die Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage)
- die Sammelleitungen des Kanalnetzes (Haupt- und Nebensammler) sowie die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes
- die Sonderbauwerke wie z.B. Regenüberlaufbecken,
- Regenrückhaltebecken, Regenwasserüberläufe, Pumpwerke,
- Gewässer und Gräben, sobald sie ausschließlich zur Abwasserableitung genutzt werden.

(7) Sammelleitungen

Sammelleitungen sind :

- Schmutzwasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser
- Niederschlagswasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Niederschlagswasser
- Mischwasserkanäle - sie dienen der gleichzeitigen Aufnahme und Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Druckleitungen dienen der Fortleitung von Schmutz- und/oder Regenwasser.

(8) Grundstücksanschlussleitungen

Grundstücksanschlussleitungen sind die Verbindungsleitungen zwischen

- Sammelleitung und Kontrollschacht,
- Sammelleitung und Reinigungsöffnung, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist.

Verläuft die Sammelleitung nicht in der Straße, sondern im anzuschließenden Grundstück, ist die Sammelleitung die Grenze und eine Grundstücksanschlussleitung gibt es nicht. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, so gilt die in dieser Fläche liegende Leitung als Sammelleitung bzw. Grundstücksanschlussleitung.

Fallen das zivilrechtliche Eigentum am Grundstück und das öffentlich-rechtliche Sacheigentum an der Straße räumlich aufeinander bzw. fällt das Eigentum am Grundstück auseinander, ist die Grundstücksgrenze die Gebäudekante.

(9) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(10) Private Grundstücksentwässerungsanlagen

Eine private Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten sowie der Kontrolle des Abwassers dient (einschließlich der privaten Kläreinrichtung).

Zu der privaten Entwässerungsanlage gehören:

a) Grundstücksentwässerungsleitungen

Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht oder der Reinigungsöffnung. Grenzt die Gebäudekante an die öffentliche Verkehrsfläche, so gibt es keine Grundstücksentwässerungsleitung.

b) Kontrollschacht

Der Kontrollschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.

Dies gilt auch bei Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren.

c) Reinigungsöffnung

Die Reinigungsöffnung (Putzstück nach DIN 1392) ist eine Einrichtung in der Grundstücksentwässerungsleitung zur Kontrolle, Wartung und Reinigung dieser Leitung.

d) Messschacht

Der Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

e) Probenahmestelle

Die Probenahmestelle ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Industrie- und Gewerbebetriebe.

f) Hebeanlage

Die Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstau ebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

g) Rückstau ebene

Rückstau ebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind.

Als Rückstau ebene gilt bei der Freispiegelentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.

II. Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung (Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt die Abnahme der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer zu beanspruchen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Sammelleitung hat der Anschlussnehmer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Liegt noch keine betriebsfertige Sammelleitung an dem Grundstück, so kann die Gemeinde einem Grundstückseigentümer auf Antrag bis zur Herstellung einer betriebsfertigen Sammelleitung bis zum Grundstück gestatten, dieses durch eine provisorische private Leitung an die Abwasserbeseitigungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten zu verlegen und anschließend, die Anschlussleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern, bzw. eine Kläranlage zu errichten.

Für die Errichtung einer Kläranlage ist durch die Gemeinde bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Köthen die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe einer provisorischen Leitung sowie die Errichtung einer Kläranlage auf dem Grundstück und die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Gemeinde. Diese provisorische private Leitung sowie die Kläranlage sind ohne Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 geschaffen sind und die Gemeinde die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(1) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage, oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann die Gemeinde den Anschluss genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde andere Regelungen vorsehen, wenn es das Entsorgungskonzept vorsieht.

Die Gemeinde ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlagen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen.

Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach wasserrechtlichen Vorschriften ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung.

(2) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Sammelleitung verlegt ist, kann die Gemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine eigene provisorische Leitung anzuschließen. Diese Leitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern, die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Gemeinde. Werden nach Verlegung der provisorischen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde, die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

(3) Niederschlagswasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, es sei denn die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Die Gemeinde kann jedoch anordnen, dass einzelne Leitungen für Niederschlagswasser zur besseren Spülung an die Schmutzwasserkanäle anzuschließen sind.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden und nach § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen oder anschließen zu lassen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde.

(3) Alle für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bestimmten Grundstücke müssen vom Anschlussnehmer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.

Dazu zählen u. a. Vorrichtungen (z. B. Schächte und Reinigungsöffnungen), die es ermöglichen, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Grundstücksanschlussleitung auf Ihrer ganzen Länge zu prüfen und zu reinigen. Diese Vorrichtungen müssen stets zugänglich sein. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage kein Gefälle, muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen

Abwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben, insofern nicht ohnehin eine der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuordnende Druckentwässerungsanlage vorgesehen ist.

(4) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Gemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.

(5) Die Gemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Sammelleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind.

Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Gemeinde anzuschließen.

Bis zum Ablauf einer vom der Gemeinde zu setzenden Frist von mindestens drei Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Gemeinde ist eine weitere Schmutzwassereinleitung in die eigenen Abwasseranlage unzulässig.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

Die von der Gemeinde für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussnehmer obliegt es daher, sich auch über die von der Gemeinde angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(7) Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

(8) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser und das zum Fortleiten gesammelte Niederschlagswasser ist in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von:

- Schmutzwasser, das nach § 9 dieser Satzung ausgeschlossen ist;
- Schmutzwasser, für das dem Grundstückseigentümer nach wasserrechtlichen Vorschriften die Beseitigungspflicht übertragen wurde.

(5) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann zur Versickerung, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Niederschlagswasser ist zum Fortleiten nur zu sammeln, wenn die Gemeinde dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitsvorsorge oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls verlangt. Die Benutzung als Brauchwasser ist der Gemeinde anzuzeigen.

Dies gilt auch für jede andere Art von Fremdwasser.

§ 7

Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungszwanges

(1) Von der Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung können Grundstücke oder Grundstücksteile ausgeschlossen werden, wenn das Entsorgungskonzept eine zentrale Übernahme des Niederschlagswassers nicht vorsieht oder wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, der Ausschluss wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern kann.

(2) Die Pflicht zur Nutzung bzw. Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers wird im Falle des § 7 Abs. 1 dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 1 übertragen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn aufgrund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls einen unbilligen und unzumutbaren Härte wäre.

Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll.

(3) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und 9. Durch die verstärkte Abwassereinleitung dürfen nicht Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl gefährdet ist und insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die dezentrale Abwasserbeseitigung (§§ 12, 13, 16 und 17), soweit nicht eine Befreiung nach wasserrechtlichen Vorschriften ausgesprochen wurde.

§ 9

Einleitbedingungen

(1) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden kann,
- die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können,
- die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden können oder
- die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die zuständige Behörde die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterbestimmung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung genannten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Sammelleitungen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharz, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die in der Sammelleitung erhitzen, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Sammelleitungen abgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen können,
- Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel u. ä. Stoffe, soweit die Grenzwerte nach **Anlage 1** überschritten werden,
- Emulsionen von Mineralprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
- Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z. B. Arsen, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach **Anlage 1** überschritten werden,
- Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach **Anlage 1** überschritten werden,
- Abwasser, das an der Abwasserbeseitigungsanlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
- Schlämme aus Grundstückskläranlagen,
- flüssige Stoffe aus Tierhaltung, z. B. Jauche und Gülle,
- Silagewasser,
- Grund-, Drän- und Kühlwasser,
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
- radioaktive Abwässer.

(3) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbetreibenden nur eingeleitet werden, wenn die Einleit- und Grenzwerte (**Anlage 1**) für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden.

(4) Für nicht in der **Anlage 1** aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(5) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien bestehen, gelten diese anstelle der in dieser Satzung (**Anlage 1**) festgelegten Grenzwerte.

Überlässt die EG-Richtlinie die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlicher Regelungen, gelten anstelle der Grenzwerte dieser Satzung die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in seiner derzeit gültigen Fassung über die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.

(6) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Überwachungswerte ist unzulässig.

(7) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen letzten Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

(1) Mit Zustimmung des Grundstückseigentümers kann für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Sammelleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser, das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und Zubehör sowie erforderlicher Schutzmaßnahmen das Grundstück genutzt werden.

Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstücke für Sammelleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser benutzt, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Es ist der Zugang zu den Grundstücken zum Zwecke der Wartung, Instandhaltung und Sanierung zu gewähren, soweit die beabsichtigten Arbeiten keine unzumutbaren Belastungen für den Grundstückseigentümer darstellen.

Entsprechende Arbeiten sind, soweit sie nicht aus Havariegründen erforderlich werden, durch die Gemeinde mindestens 1 Monat vor Arbeitsbeginn anzukündigen.

(2) Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist vor Beginn der Maßnahme vorzulegen, sie ist durch Eintragung einer Bau- und einer Dienstbarkeit zu sichern.

(3) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten, oder sie auf Verlangen der Gemeinde auf fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für die öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

(1) Wenn bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Schäden oder Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Abwassereinleiter diese auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu lassen. Werden die festgestellten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde auch ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.

(2) Werden von einem direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungsanlage stammende Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken mit eingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer auf seinen Kosten nach näherer Anweisung der Gemeinde zur Messung der auf das Grundstück gelangenden Wassermengen aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder aus den anderen Grundstücken geeichte Wasserzähler einbauen, unterhalten auswechseln bzw. erneuern zu lassen.

Wegen des Einbaues, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.

(3) Die Abwassereinleiter haften der Gemeinde für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzungen oder Verwendungen der Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursachten Schäden haften die Anschlussnehmer. Diese haben die Gemeinde auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber der Gemeinde geltend machen.

(4) Die durch diese Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer und Abwassereinleiter des gleichen Grundstückes können nur gemeinsam gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

(5) Bei allen gegenüber der Gemeinde bestehenden Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten eines Grundstückes als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

V. Fäkalschlamm- und Abwasseranlagen (Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)

§ 12

Benutzungsrecht, Ausnahmen

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Gemeinde die Abnahme des auf seinem Grundstück angefallenen Fäkalschlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in einen betriebsfertige Straßenleitung nicht möglich ist.

(2) Von der öffentlichen Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr befreit sind:

- Grundstücke, die die Gemeinde nach wasserrechtlichen Vorschriften von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt hat.
- die landwirtschaftlichen Betriebe für das durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.

Für die öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr gelten die Beschränkungen des § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 13

Abfuhr

(1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmungen nach DIN 4261 Teil 3 Pkt. 3 zu beachten. Weiterhin folgendes zu beachten: Bei Mehrkammerabsetzgruben, - Ausfallgruben sowie zweistöckigen Kleinkläranlagen nach TGL 7762 (ehemaliger DDR-Standard) ist der Schlamm, wenn kein zusätzlicher Schlammstapelraum berücksichtigt wurde, nach Bedarf, jedoch mindestens nach folgenden Betriebszeiten, aus allen Kammern abzuziehen:

zweistöckige Kleinkläranlage	3 Monate (gem. Anlage 3)
Mehrkammerabsetzgrube	6 Monate (gem. Anlage 4)
Mehrkammerausfallgrube	18 Monate (gem. Anlage 5).

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entschlammung seiner Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig mindestens 1 Woche vorher bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen; die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefällt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Gemeinde die Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entschlammten bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanweisung, der DIN-Vorschriften oder der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Gemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

VI.

Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14

Grundstücksanschlussleitungen

(1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch nur je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser oder eine gemeinsame Anschlussleitung (in Gebieten mit Mischsystem) Verbindung mit der Sammelleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Im Zuge der abwassertechnischen Erschließung der bebauten Ortslagen und der Neubaugebiete werden die Grundstücksanschlussleitungen, vom Straßenkanal bis etwa 1 m hinter die Grundstücksgrenze, durch die Gemeinde oder einem von dieser beauftragten Unternehmen nach DIN 4033 hergestellt.

(3) Die Gemeinde bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt der Grundstücksanschlussleitung in das Grundstück sowie

- Art und Lage des Anschlusses,
- Führung, lichte Weite und Gefälle der Grundstücksanschlussleitung, Anbindung und Sohlenhöhe des Anschlusses an die öffentliche Sammelleitung,
- Materialart,
- Art und Lage des privaten Kontrollschachtes bzw. der erforderlichen Reinigungsöffnung nach DIN 1986 entsprechend der Verhältnisse des einzelnen Grundstückes.

Die Grundstücksanschlussleitung mit Reinigungsöffnung kann bereits auch auf unbebauten anschließbaren Grundstücken verlegt werden. Die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden.

(4) Die Gemeinde ist Eigentümer der Grundstücksanschlussleitungen, die von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze geht. Sie lässt diese bis zum Kontrollschacht herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen, insoweit sie nicht im Falle der Errichtung und des Betriebes von Sonderentwässerungsverfahren zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben (vergleiche insbesondere DIN 1986).

Für jede Grundstücksanschlussleitung ist im Regelfall ein Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten sind von zugelassenen Bauunternehmen oder Installateuren durchzuführen.

Werden die Arbeiten von anderen Unternehmen oder von dem Anschlussnehmer selbst ausgeführt, so ist die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch einen Fachfirma oder den TÜV zu bescheinigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach der fachlichen Abnahme in Betrieb genommen werden.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.

Der Grundstückseigentümer ist auch zur Anpassung verpflichtet, wenn Änderungen der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 16 Kleinkläranlagen und Abscheider

(1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 dieser Satzung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.

(2) Sind Grundstücke an Sammelleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserreinigung in einer Anlage der Gemeinde erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Mehrkammerabsetzgruben (300 l / E) mit anschließender biologischer Stufe bzw. Mehrkammerausfallgruben (1.500 l / E) für einen Übergangszeitraum bis zu 5 Jahren als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Sie sind nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben (vergleiche insbesondere DIN 4261, Teil 1) und außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale öffentliche Anlage der Gemeinde möglich ist. Die Gemeinde macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen.

Stillgelegte Gruben sind zu entleeren, zu desinfizieren und zu beseitigen oder mit gesundem Boden zu verfüllen. Der Umbau zum Speichern für Niederschlagswasser kann von der Gemeinde zugelassen werden.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde im Falle der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Wirksamwerden der Freistellung, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserablage vorzuschreiben.

(4) § 16, Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Grundstücke nicht an Sammelleitungen angeschlossen sind und keine Abwassergrube nach § 7 besteht oder gebaut werden muss (Direktanschluss an Vorfluter, Versickerung). Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bedarf nach § 11 WG-LSA der wasserrechtlichen Erlaubnis. (5) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

Der Anschlussnehmer hat der zuständigen Behörde und der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheidungsanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen. Der Grundstückseigentümer und die in Frage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(6) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17 Abwassergruben

Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Sammelleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt und ein Betreiben einer Kläranlage nicht möglich ist, ausreichend bemessene abflusslose Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 18 Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung

(1) Abwässer, die unter die Abwasserherkunftsverordnung fallen, dürfen nur mit wasserrechtlicher Genehmigung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Der Anschluss wird nur hergestellt, wenn die Genehmigung der Gemeinde zugänglich gemacht worden ist.

(2) Soll sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Sie bedarf eines Antrages und kann widerruflich oder befristet ausgesprochen werden.

(3) Den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsleitung und des Kontrollschachtes, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Gruben, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde in Form des Entwässerungsantrages anzuzeigen.

(4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage entschieden werden kann.

(5) Soweit die Gemeinde die zuständige Behörde ist, ist der Antrag bei ihm in 2-facher Ausfertigung gemäß Formblatt nach Anlage 2 dieser Satzung einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- h) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seine Nutzung,
 - i) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - j) Angaben bei einer Grundstücksentwässerungsanlage mit betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlamm),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - k) Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsleitungen einschließlich Kontrollschächte
 - Lage der Drainagestränge und Sammelgruben
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Grundstücksentwässerungsleitungen vorhandener Baumbestand.
 - l) Ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Ein Längsschnitt durch die Grundstücksentwässerungsleitung und durch die Kontrollschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf HN.
 - m) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weiten und des Materials, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauer-schlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen.

n) Leitungen für Abwässer sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen:

- Freispiegelleitungen
 - Schmutzwasser - durchgezogene Linie
 - Niederschlagswasser - gestrichelte Linie
 - Mischwasser - strichpunktierte Linie
- Druckleitungen
 - Schmutzwasser - durchgezogene Linie mit DS (Schmutzwasser) gekennzeichnet
 - Niederschlagswasser - gestrichelte Linie mit DR (Regen- bzw. Niederschlagswasser) gekennzeichnet
 - Mischwasser - strichpunktierte Linie mit DM (Mischwasser) gekennzeichnet

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen schwarz
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer, Planverfasser und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben.

(6) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann die Gemeinde Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder einen Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.

Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

(7) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.

(8) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter auf der Grundlage bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.

(9) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfähig gestellt sein müssen.

(10) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Fall nach der Frist von zwei Jahren ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn einen begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist.

(11) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann die Gemeinde bei Nichtstellung des Antrages durch den Grundstückseigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handlung der Gemeinde als erteilt.

(12) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung von Anschlüssen an die Abwasserbeseitigungsanlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

(13) Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammannteil der Abwässer sich nachhaltig verändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert bei der zuständigen Behörde die Angaben nach § 18 Abs. 5 Buchstabe b) und c) zu machen.

(14) Ist eine andere Behörde als die Gemeinde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig, so bestimmt diese, welche Unterlagen ihr vorzulegen sind.

§ 19

Auskünfte, Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten gemäß § 18 Abs. 3 an diesen Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Gemeinde diese Arbeiten überprüfen kann.

Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasserbeseitigungsanlage und deren Abwassereinleiter.

Sie befreit deshalb den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer nicht von ihrer Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewährleisten und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(3) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

(4) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, der Grundstücksentwässerungsleitung und der zu seinem Grundstück führenden Grundstücksanschlussleitung unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(5) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Sammelleitung gelangen oder gelangt sind, hat die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde mitzuteilen, wenn

- die Grundstücksentwässerungsleitung hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden muss,
- die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen.

Die Inhaber von Gewerbe- und Industriebetrieben haben der Gemeinde mitzuteilen, wenn

- erstmalig vom Betriebsgrundstück Abwässer in die Sammelleitung eingeleitet werden, oder
- wenn Änderungen in der Beschaffenheit der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten

(7) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten.

Die Reinigungsöffnungen, Mess- und Kontrollschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.

Den Beauftragten sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(8) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Ausweis auszuweisen.

(9) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist schriftlich anzuzeigen.

(10) Fällt auf einem Grundstück, das an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die Gemeinde den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(11) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Abwässer in den Grundstücksentwässerungsanlagen zu untersuchen und zu diesem Zweck Proben zu entnehmen.

Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussnehmer dann, wenn bei der Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt worden sind.

(12) Der Anschlussnehmer, der nicht nur häusliches Abwasser einleitet, hat auf Verlangen und nach Angaben der Gemeinde auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) erstellen zu lassen und zu unterhalten.

Die Gemeinde kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessereinrichtung, automatischer Probeentnahmegeräte und automatischer Messgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessereinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind.

Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

(13) Die Gemeinde bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

§ 20 Um- und Abmeldungen

(1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Änderung schriftlich mitzuteilen.

Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Gemeinde einen Monat vorher mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

§ 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wird die Gemeinde zur Haftung herangezogen, so behält er sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze und Frostschäden;
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;

- zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(12) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 54 und § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 16.11.2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld bis zu 25.564,59 EUR angedroht und festgesetzt werden.

Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren im Auftrage der Gemeinde eingezogen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO-LSA handelt wer entgegen :

- a) § 4 Abs. 4
in den nach dem Trennverfahren entwässernden Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht dem jeweils dafür bestimmten Kanälen zuführt,
 - b) § 6 Abs. 1
im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Schmutzwasser, welches auf dem Grundstück anfällt nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
 - c) § 9 Abs. 2
Abwässer oder Stoffe in die Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind oder bei deren Einleitung festgesetzte Grenzwerte überschritten werden,
 - d) § 10 Abs. 1
die Inanspruchnahme seines Grundstücks entgegen der Verpflichtung in dieser Bestimmung vereitelt oder unmöglich werden lässt,
 - e) § 13 Abs. 2
die Entleerung seiner Abwassergrube nicht rechtzeitig beantragt bzw. veranlasst.
 - f) § 13 Abs. 3
der Gemeinde im Falle besonderer Umstände die Entleerung seiner Abwasseranlage verwehrt.
 - g) § 13 Abs. 4
die Zufahrt zur Abwasseranlage zum Abfuhrtermin nicht gewährleistet.
 - h) § 14 Abs. 2
den Anschlusskanal nicht von der Gemeinde oder von einem von dieser beauftragten Unternehmen herstellen, erneuern, verändern oder unterhalten lässt,
 - i) § 19 Abs. 3
der Gemeinde nicht alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 4 können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 EUR geahndet werden.

§ 23

Beiträge, Gebühren und Erstattungsbeiträge

(1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Gebühren nach gesonderten Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Der Beitrag ruht als öffentlich rechtliche Belastung auf dem Grundstück.

Für die Herstellung von Hausanschlüssen können Erstattungsbeiträge gleichfalls nach gesonderten Rechtsvorschriften festgesetzt werden.

§ 24

Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 25

Bekanntmachung

Diese Satzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt-Süd" bekanntgemacht.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Schortewitz, den 23.02.04

gez. Müller
Bürgermeister

Anlage 1

Grenzwerte, die am Übergangsschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Allgemeine Parameter

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
Temperatur	35 ° C	DIN 38 404 - H 4
pH-Wert	6,5-9,0	DIN 38 404 - H 5
absetzbare Stoffe	2,5 ml/l	DIN 38 409 - H 9 (Absetzzeit 0,25 statt 2 h)
CSB/BSB ₅	i.V.=2:1	CSB: DIN 38 409 - H 41 BSB ₅ : DIN 38 409 - H 51
CSB-Abbau nach 24 h	mind. 75%	DIN 38 412 - L 25
Stickstoff gesamt N	85 mg/l	DIN 38 409 - H 12
Phosphor gesamt P	15 mg/l	DIN 38 405 - D 11 - 4

Anorganische Stoffe, gelöst und ungelöst (mg/l)

Antimon	(SB):	1	DIN 38 406 - E 22
Arsen	(AS):	0,1	DIN 38 405 - D 18
Barium	(Ba)	3	DIN 38 406 - E 22
Blei	(Pb)	1	DIN 38 406 - E 63
Cadmium	(Cd):	0,2	DIN 38 406 - E 19-3
Chrom 6-wertig	(Cr. ⁶⁺):	0,2	DIN 38 405 - D 24
Chrom, gesamt	(Cr):	1	DIN 38 406 - E 22

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
-----------	-----------	----------------------

Cobalt	(Co):	2	DIN 38 406 - E 22
Kupfer	(Cu):	1	DIN 38 406 - E 22
Nickel	(Ni):	1	DIN 38 406 - E 22
Quecksilber	(Hg):	0,05	DIN 38 406 - E 12 - 3
Selen	(Se)	1	AAS-Hydridverfahren
Silber	(Ag):	2	DIN 38 406 - E 22
Vanadium	(V):	2	DIN 38 406 - E 22
Zink	(Zn):	2	DIN 38 406 - E 22
Zinn	(Sn):	2	DIN 38 4406 - E 22
Ammonium - (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃)-Stickstoff		80	DIN 38 406 - E 5
Chlor, freisetzbar	(Cl):	0,5	DIN 38 408 - G 4-1
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN-):	1	DIN 38 405 - D 13-2
Fluorid	(F-):	50	DIN 38 405 - D 4-1
Nitritstickstoff	(NO ₂ -N):	5	DIN 38 405 - D 10
Sulfat	(SO ₄):	400	DIN 38 405 - D 19
Sulfid	(S ₀₃):	2	DIN 38 405 - D 26

organische Stoffe (mg/l)

Kohlenwasserstoff, gesamt (mineralische Öle und Fette)	20	DIN 38 409 - H 18
schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150	DIN 38 409 - H 17
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), berechnet als organisch gebundenes Chlor):	1	DIN 38 409 - H 14
- Einzelstoffe hiervon z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5	Gaschromatographie
Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH):	100	DIN 38 409 - H 16-2

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken. Hinsichtlich der anzuwendenden Untersuchungsmethode ist die vorstehend angegebene in ihrem jeweils aktuellen Stand zugrunde zu legen. Die Analysen und Messverfahren bestimmen sich nach der/den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG, jeweils samt Anlagen und in der jeweils gültigen Fassung.

Anforderungen, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des WHG enthalten und deren Einleitung wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen nach der/den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG, jeweils samt Anlagen und in der jeweils geltenden Fassung, einhalten. Diese Anforderungen gelten als Anforderungen im Sinne dieser Satzung. Sofern durch gefährliche Stoffe in Abwässern Gefahren nach § 9 dieser Satzung auftreten können, legt die Gemeinde im Einzelfall die notwendigen Anforderungen fest. Das Anforderungsniveau für wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtige Einleitungen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage richtet sich im Einzelfall nach der/den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG; jeweils samt Anlagen und in der jeweils geltenden Fassung.

Gemeinde Schortewitz
Hauptstraße 6
06369 Schortewitz

Anlage 2

ANTRAG
zum Anschluss an bzw. zum Einleiten
in das öffentliche Abwassernetz entsprechend
der gültigen Satzungen und Vertragsbedingungen
der Gemeinde Schortewitz

Für die fachgerechte Entsorgung unseres Schmutzwassers beantragen wir die Herstellung eines Anschlusskanals inkl. Hausanschlussschacht.
 Des Weiteren beantragen wir die Erteilung einer Einleitgenehmigung.

Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück:
 Grundstücksgröße: m²
 Grundstückseigentümer:
 Postleitzahl/Ort:
 Straße/Nummer:

Beginn der Einleitung
 (bitte Datum angeben):
 Wasserlieferant und Kundenr. für Wasserlieferung (wenn vorhanden):
 Wir beabsichtigen Schmutzwasser wie z.B. Fäkalien, Küchenabwasser, Waschlauge u.ä. einzuleiten. Niederschlagswasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Niederschlagswasser verbleibt auf Grundstück ja / nein
gesonderter Anschluss wird benötigt ja / nein
 Den Unterlagen sind jeweils 2 Lagepläne beizulegen, die das vorhandene bzw. zu errichtende Gebäude darstellen sowie die Lage des Grundstücks im Ort zeigen.

Weitere Angaben für Wohnhäuser, Wochenend- und Gartengrundstücke

Personenzahl
 Zahl der WC
 Zahl der Bäder

Weitere Angaben für Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe, Schulen, Kindergärten u.ä.

Abwasseranfall gesamt: Q = cbm/d = l/s
 davon Schmutzwasser: Q = cbm/d = l/s
 davon Niederschlagswasser: Q = cbm/d = l/s
 Nachfolgend aufgeführte Abwasservorbehandlungsanlagen werden von uns vorgesehen:
 Leichtflüssigkeitsabscheider, Koaleszensabscheider, Fettabscheider, Kleinkläranlagen (anaerob biologisch I aerob biologisch), Rückhaltebecken
 Anzahl der Beschäftigten / Schüler / Kinder:

Anzahl der Bäder:
 Duschen:
 Waschbecken:
 Toiletten:

Anzahl der Kfz:
 davon Pkw:

Nichtzutreffendes streichen. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Antragsteller:
 Name/Vorname:
 Datum:
 Wohnanschrift:
 Unterschrift:
 Telefon:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben

Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung
der Gemeinde Schortewitz

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- II. Gebühren**
- § 2 Entsorgungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen**
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalts (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und dem Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2000 sowie des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schortewitz vom 07.04.2003 hat der Gemeinderat zu Schortewitz in öffentlicher Sitzung am 17.02.2004 die folgende Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung erlassen:

I. Allgemeines

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 17.02.2004 als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

(2) Diese Satzung berührt ausschließlich die dezentrale Abwasserbeseitigung.

(3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (mobile Entsorgung) aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

II. Gebühren

§ 2 Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Entsorgungsgebühren erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird.

Als Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter zu entsorgende Menge (Fäkalschlamm bzw. Abwasser). Grundlage der Erhebung sind die Angaben der Gemeinde.

§ 4 Gebührensätze

Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter zu entsorgende Menge:

- aus Hauskläranlagen 16,87 € und
- aus abflußlosen Gruben 13,50 €.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenscheid entsteht.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf als Erhebungszeitraum.

Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Abrechnungszeitraumes bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Zeitraum.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Entsorgungsgebühr ist zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides über die durchgeführte Entsorgung fällig.

III. Verfahrens - und Bußgeldbestimmungen

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben nach § 4 dieser Satzung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, daß sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift sowie und Daten zu Wasserverbrauch und Abwasseranfall) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Angaben zu Wasserverbrauch und Abwassermengen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von

a) dem für die Gemeinde zuständigen Gericht (Grundbuchstelle) und Katasteramt und

b) der Verwaltungsgemeinschaft übermitteln lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:

a) § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Auskünfte nicht erteilt

b) § 10 Abs. 2 verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

c) § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

d) § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,

e) § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 13 Bekanntmachung

Diese Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt - Süd" veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
Schortewitz, den 23.02.2004

gez. Müller
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schortewitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der geänderten Fassung vom 20.11.2001 (GVBl. S. 457), sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) neugefasst und bekanntgemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Artikel 4 3. Vorschaltgesetz zur Funktionalreform vom 20. 10.2001 (GBl. S. 434) sowie § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 129.03.2001 (GVBl. S. 132), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) und Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) und Ausführungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 17.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Schortewitz wälzt die Abwasserabgabe, die sie für das aus Kleinkläranlagen über eine öffentliche Kanalisation ohne weitere Abwasserbehandlung eingeleitete Abwasser und an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im übrigen mit dem Vorliegen des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt zur Erhebung der Abwasserabgabe.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstückes an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies der Gemeinde schriftlich angezeigt hat.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
(2) Die Abgabe beträgt 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen des Anspruches aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 - 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 - 232 der Abgabenordnung vom 16.03.76 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und Ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
(3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 4 Ziff. 2 lt. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen lässt.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Ziff. 3 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 9 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 9 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 9 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 (3) KAG LSA geahndet werden.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
Schortewitz, den 23.02.2004

gez. Müller
Bürgermeister

GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 05.02.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt den Haushaltsplan 2004 mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt den Rückschnitt von 2 Linden in Höhe des Grundstückes Hauptstraße 33 bis auf eine Höhe von 3,50 m.
Zusatz/Vorschlag, dass die Bäume herunter zu schneiden sind bis zum Austrieb.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt die Fällung der Linde vor dem Grundstück Hauptstraße 38.

Nichtöffentlicher Teil:
keine Beschlussfassung

GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Weißandt-Göolzau am 29.01.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göolzau beschließt die Aufgabe der Jugendbegegnungsstätte - Jugendclub Klein - Weißandt zum 29.02.2004.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göolzau beschließt die **Entwicklungskonzeption für den Industrie- und Gewerbezpark Weißandt-Göolzau**.
3. Der Gemeinderat W.-Göolzau beschließt die Abberufung des stellvertretenden Wehrleiters, Herrn Mario Loos, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.12.2003
4. Der Gemeinderat W.-Göolzau beschließt die Übertragung der Funktion des stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr W.-Göolzau an Herrn Volker Wiehe mit Wirkung zum 01.01.2004 für die Dauer von längstens zwei Jahren.
5. Der Gemeinderat Weißandt-Göolzau beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahl-ausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10 a.

Nichtöffentlicher Teil:

6. Verkauf Grund und Boden Gemarkung Weißandt-Göolzau, Flur 4, Flurstück 1032, Größe 634 qm
7. Verkauf Grund und Boden Gemarkung Weißandt-Göolzau, Flur 4, Flurstück 1033, Größe 1026 qm

GEMEINDE ZEHBITZ

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 11.02.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt, Herrn Ernst Egerer unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren als Ortswehrleiter zum 11.02.2004 zu ernennen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Zehbitz.
3. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahl-ausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10 a.
4. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz vom 11.04.2003.

Nichtöffentlicher Teil:

5. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zehbitz und der MIT-GAS GmbH - Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme, Gemarkung Zehbitz, Flur 10, Flurstück 132
6. Beschluss zum Fällen einer Pappel im Ortsteil Lennewitz
7. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04010, Flur 3, Flurstücke 23/1 und 25/3, 25/1

1. Änderungssatzung

zur Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz vom 11.04.2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 165), in der derzeit geltenden Fassung § 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat Zehbitz in seiner Sitzung am 11.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Geändert wird der § 3 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Für die Nutzung wird nachfolgend aufgeführte Gebühr erhoben:

Benutzungsgebühr großer und kleiner
Versammlungsraum und Küche 70,00 Euro pro Tag.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Benutzergebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz.
Zehbitz, 19.02.2004

gez. Fritsche
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 30.03.2004 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. Schley
Vorsitzender

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	27,60 Euro
für den zweiten Hund	42,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	54,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	372,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	432,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	492,00 Euro

Schornsteinfegerwesen - Zuständigkeiten im Kehrbezirk Stand Februar 2004



Ort	Bezirksschornsteinfegermeister
-----	--------------------------------

Cösitz/Priesdorf	Hanschmann, Fred
Glauzig	Bahnhofstr. 6b
Riesdorf	06369 Arensdorf
Zehbitz	03496/212086
Radegast	

Cosa	Meier, Mario
Görzig	Lilienthalstraße 13
Reinsdorf	06366 Köthen
Ziebigk/Pösigk	Adressänderung ab 01.03.2004
Kolonie Hedwig	

Schortowitz Nord (Faserkunze)	Meier, Mario Am Wiesenfeld 37 06369 OT Großwülknitz 03496/556549
----------------------------------	---

Gnetsch	Schmidt, Reiner
Libehna	Dorfstraße 26
Locherau	06369 Porst
Repau	
Prosigk/Fernsdorf	03496/214657

Hohnsdorf	Röder, Uwe Querstraße 4 06408 Peißen 03471/313249
-----------	--

Weißandt-Gölzau Zehmitz	Börner, Daniel Antoinettenstraße 6a 06366 Köthen 03496/210078
----------------------------	--

KORREKTUR der Bekanntmachung des Steueramtes

der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
im Amts- und Mitteilungsblatt Nummer 2
vom 12. Februar 2004 für die Gemeinde Riesdorf

Festsetzung der Grundsteuer A und B der Gemeinde Riesdorf für das Jahr 2004

Korrektur auf Seite -10-

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Riesdorf im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. Anhalt-Süd vom 08 Mai 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| - land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| - für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v. H. |

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Riesdorf für das Jahr 2004

Korrektur auf Seite -12-

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Riesdorf im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Ort	Bezirksschornsteinfegermeister	2.
Schortewitz	Sander, Gert Antoinettenstraße 6a 06406 Bernburg 03471/333048	
Trebbichau/Fuhne	Breswald, Eckerd Neue Gartenstraße 10 06369 Görzig Tel. 034975/21204	
Hohnsdorf	Röder, Uwe Querstraße 4 06408 Peißen Tel. 03471/313249	
Rohndorf	Jennert, Bernd Thomas-Münzer-Siedlung 19 06425 Alsleben 034692/21379	3. 3.1.
Wehlau Lennewitz	Fronia, Hartmut 06369 Hinsdorf 034977/21172	

In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Abschnitt VI Nr. 1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsstag,
- Geburtsort
bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Wohnanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person,
- Beruf.

Nicht zu berufende Personen sind:

- Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich Personen,
 - infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder,
 - gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

- Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich solche,
 - bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
 - wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind oder
 - in Vermögensverfall geraten sind.

- Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich,
 - der Bundespräsident,
 - Mitglieder der Bundesregierung oder Landesregierung,
 - Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
 - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
 - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
 - Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

- Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24.07.1992 (BGBl. I S. 1386) nicht zum Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen die,
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder,
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 17.06.1999 (BGBl. I S. 1334), oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

gez. Wagner

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:

Am 25.12.2003 wurde in der Gemeinde Prosigk,
ein 26er Damenfahrrad "Torino",
Farbe: orange, ohne Gangschaltung,
 gefunden.

Der/die Eigentümer/in o.g. Fundsache möchte sich bitte beim Hauptamt, Außenstelle Radegast, der VGem Anhalt-Süd melden.

gez. Rita Wagner
 Hauptamtsleiterin

Schöffenwahl

Aufruf für die Gemeinde Görzig, Weißandt-Görlau sowie die Stadt Radegast

Im Auftrag der Gemeinde Görzig, Weißandt-Görlau und der Stadt Radegast rufe ich alle Bürger auf, sich als Schöffe (ehrenamtlicher Richter) für das Amtsgericht Köthen zu bewerben.

Es werden für die Gemeinde Görzig 3 Schöffen, für die Gemeinde Weißandt-Görlau 2 Schöffen sowie für die Stadt Radegast 3 Schöffen gesucht.

Diese werden durch den Gemeinderat bzw. Stadtrat in Form einer Vorschlagsliste beschlossen und dann vom Gericht gewählt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und beginnt am 01.01.2005.

Die Schöffen erhalten eine Entschädigung gemäß § 55 GVG nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter.

Wer Interesse an dieser Tätigkeit hat, meldet sich bitte bis zum **31.03.2004** schriftlich bei der

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
z.H. Frau Wagner
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Görlau.

Dazu sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Das Ehrenamt als Schöffe kann nur von Deutschen ausgeübt werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzung erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig.

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für seine Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2004 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Beschluss

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBL. LSA S. 878) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 09.12.2003 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen:

Beschluss-Nr.: 06/2003

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2004.

1. Erfolgsplan:

Erträge in Höhe	777.260 EUR
Aufwendungen in Höhe von	777.260 EUR

2. Vermögensplan:

Einnahmen in Höhe von	633.257 EUR
Ausgaben in Höhe von	633.257 EUR

2.1

Im Vermögensplan sind Kreditaufnahmen in Höhe von 209.519 EUR veranschlagt.

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Kassenkredite:

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2004 in Anspruch genommen werden können, wird auf 155.000 Euro festgelegt.

Dem *Investitionsplan* und Stellenplan wird zugestimmt.

2. Genehmigung

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2004 wurde durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des LK Bitterfeld unter dem Aktenzeichen 151403/15.1-TRV-Z-Wpl-04, am 19.01.2004 erteilt.

3. Bekanntmachung

Der bevorstehende Beschluss 06/2003 des Wirtschaftsplanes 2004 und die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt.

Der Wirtschaftsplan 2004 liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung ab 15. März 2004 7 Werktagen zur Einsichtnahme am Sitz des TZV Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Zörbig, den 05.02.2004

gez. Sonnenberger

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig für seine Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig für das Jahr 2004

1. Beschluss

Auf der Grundlage der §§ 99 ff GO LSA*, § 140 GO LSA, § 100 Abs. 2 und § 110 Absatz 3 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 und Abs. 3 GKG LSA* hat der Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig gemäß der Verbandsversammlung vom 26. November 2003, Beschluss Nr. 35/03, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen.

Beschluss Nr. 35/03

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 mit folgenden Festsetzungen:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	4.376.164 EUR
Aufwendungen	in Höhe von	4.746.194 EUR
Jahresfehlbetrag		370.030 EUR

im Vermögensplan

Einnahmen	in Höhe von	3.114.608 EUR
Ausgaben	in Höhe von	3.114.608 EUR

Im Vermögensplan des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig sind Kreditaufnahmen in Höhe von 83.331 EUR veranschlagt, davon entfallen auf das

- Kalkulationsgebiet Raguhn	0 EUR
- Kalkulationsgebiet Zörbig	83.331 EUR

Im Vermögensplan des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2004 in Anspruch genommen werden können, wird auf 875.000 EUR festgelegt.

Der Umlagesatz je Einwohner wird für jede Mitgliedsgemeinde für das Kalkulationsgebiet Raguhn	auf 38,50 EUR
für das Kalkulationsgebiet Zörbig	auf 15,34 EUR

2. Genehmigung

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Bitterfeld unter dem Aktenzeichen 15 14 03/15.1 – AZV- R-Z-Wpl-2004 am 03.02.2004 erteilt.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss 35/2003 des Wirtschaftsplanes 2004 und die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. (3) der Gemeindeordnung, ab dem 29.03.2004, zwei Wochen zur Einsichtnahme im Verwaltungssitz des AZV Raguhn – Zörbig, in Zörbig Lange Str. 34 in den Dienststunden

Montag	9- 15 Uhr
Dienstag	9- 18 Uhr
Mittwoch/ Donnerstag	9- 15 Uhr
Freitag	9- 12 Uhr

öffentlich aus.

Zörbig, 19.02.2004

gez. Gernert

Verbandsvorsitzender

AZV Raguhn - Zörbig

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cörsitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißsandt-Gölzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:

- Kirchenleben
- Vereine und Verbände
- Schulnachrichten - Kindergärten
- Geschichte
- Verschiedenes

sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirtz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder
Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellenky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Entscheidung über den Sekundarschulstandort Görzig im Kreistag am 04.02.2004 gefallen

Im Rahmen der Gemeinschaftsausschusssitzung vom 25.02.2004 wurde über den Ausgang der Entscheidung zur Fortführung eines Sekundarschulstandortes im südlichen Landkreis Köthen diskutiert. Entgegen der im Dezember 2003 mehrheitlich getroffenen Entscheidung, die Festlegung eines Schulstandortes in Görzig bzw. Gröbzig im Hinblick auf eventuelle gesetzliche Änderungen abzuwarten, hat die Kreisverwaltung den Beschluss erneut am 04.02.2004 zur Entscheidung vorgelegt.

Neue Erkenntnisse lagen zu diesem Zeitpunkt nicht vor und auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, insbesondere im Schülerverkehr, waren zu der von der Landkreisverwaltung favorisierten Variante Gröbzig nicht aufgezeigt worden.

Selbst die zwischenzeitlich durch den Dipl.-Bauingenieur Eichhorn geäußerten und bisher durch die Kreisverwaltung nicht wirklich widerlegten Bedenken zur baulichen Substanz der Sekundarschule Gröbzig konnten einen Großteil der Kreistagsmitglieder, insbesondere der CDU-Fraktion, nicht vor der für die Region Anhalt-Süd nachteiligen Entscheidung abhalten. Äußerungen verschiedener Eltern "... Wo bleibt die Gerechtigkeit, wenn die einwohnerstärkere Region benachteiligt wird? ..." sowie "... Wieder ein Beispiel für das Vertuschen von Fehlern des Kreises. ..." sind zwar emotional geprägt, aber menschlich nachvollziehbar.

Selbst die in Aussicht gestellten "freiwerdenden Gelder aus Schulschließungen" für den Schülertransport zusätzlich einzusetzen, vermittelt besonders vor dem Hintergrund chronischen Geldmangels des Landkreises keinen wirklichen Kompromiss.

Nach Ansicht der Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd wurde in unverantwortlicher Art und Weise gegen das Wohl einer ganzen Region entschieden. Die Auswirkungen werden die Menschen in Anhalt-Süd zu spüren bekommen. Bleibt zu hoffen, dass die Verantwortlichen sich dieser Konsequenz tatsächlich auch bewusst sind und bleiben. Das Ergebnis der vorgenannten Entscheidung ergibt sich laut namentlicher Abstimmung wie folgt:

CDU-Fraktion:

Für das Schulzentrum Gröbzig stimmten:

Erich Gruber, Dietmar Krause, Christian Neugebauer, Thomas Reza, Ulf Schindler, Wolfgang Take jr., Wolfgang Thurau, Otto Wagner, Stefan Westphal, Dietmar Winter

Dagegen stimmten: Michael Deißner, Reinhard Ulrich

Es fehlten: Andreas Petri, Wolfgang Wagner und Bernhardt Northoff
Vom Mitwirkungsverbot waren betroffen: Monika Reinbothe und Olaf Sedelky

SPD-Fraktion:

Für das Schulzentrum Gröbzig stimmten:

Bernhardt Albrecht, Gerd-Peter Bartosch, Klaus Greiner, Hansjochen Müller, Harald Swillus

Dagegen stimmten: Uta Graf, Herbert Kühnel, Regina Minasch, Ronald Mormann, Renate Schmidt, Volker Tesche

Der Stimme enthielten sich: Ronald Doege und Michael Zelinka
Es fehlte Frank Pelzer.

PDS-Fraktion:

Für das Schulzentrum stimmten: Brunhilde Albrecht, Norbert Krieg, Ronald Maaß, Sigrid Reinicke, Roswitha Scharfen, Petra Weiher

Dagegen stimmte: Rüdiger Buchheim

Es enthielt sich der Stimme: Angelika Rommel

FDP-Fraktion:

Für das Schulzentrum Gröbzig stimmten: Eckhard Spanier und Reinhard Weise

Der Stimme enthielt sich Karl-Heinz Hensel.

Ebenso enthielt sich Wolfgang Siewert, Bündnis 90/Die Grünen, der Stimme.

Cösitz verlässt Anhalt-Süd

Am Sonntag, dem 29.02.2004 haben die Bürger/Bürgerinnen der Gemeinde Cösitz sich mehrheitlich für die Eingemeindung in die Stadt Zörbig entschieden. Sofern alle Beschlüsse und Genehmigungen positiv verlaufen, wird die Gemeinde ab 01.01.2005 Ortschaft der Stadt Zörbig. Bei einer Wahlbeteiligung von 79 % hatten sich 110 Wähler/innen gegenüber 92 Wähler/innen für die Stadt Zörbig durchgesetzt. Gleichzeitig mit der Gemeindeauflösung vollzieht sich der Wechsel aus dem Landkreis Köthen in den Landkreis Bitterfeld.

Rat und Bürgermeister werden in den kommenden Wochen eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Cösitz und der Stadt Zörbig erarbeiten, in der im Wesentlichen die Übergangsregelung des Gemeinerechts und Satzungsrechts, fortzuführende Investitionen und Einrichtungen der Gemeinde fixiert werden. Am 01.01.2005 ist es dann soweit, und die Stadt Zörbig endet an den Gemarkungsgrenzen an der ehemals selbständigen Gemeinde Cösitz. Inwieweit sich die Entscheidung der Cösitzer positiv auf die Weiterentwicklung auswirken wird, zeigt die Zukunft.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden aus Anhalt-Süd sowie die Verwaltung wünschen den Einwohnern/innen für die weitere Zukunft im Landkreis Bitterfeld alles Gute.

Schulzentrum Gröbzig: Messergebnisse liegen vor

In der ersten Ausgabe des Amtsblattes in diesem Jahr berichteten wir über die Reaktion der Landkreisverwaltung auf eine bauliche Stellungnahme eines Herrn Eichhorn zum Schulzentrum in Gröbzig. Über die Ergebnisse der Messungen im Schulgebäude informierte Landrat Ulf Schindler während der letzten Sitzung des Kreistages wie folgt. Am 8. Januar 2004 erfolgte eine gemeinsame Schulbegehung, an der Mitarbeiter der Unteren Gesundheitsbehörde und des Gebäudemanagements der Landkreisverwaltung sowie der Stadt Gröbzig und der Schulleiter teilnahmen. An drei Stellen des Schulgebäudes wurden Messgeräte positioniert, um nach einer Verweildauer von zwei Wochen Daten zu erhalten, die Aussagen zu eventuell vorhandenem Pilzbefall ermöglichen. Ebenso wurden Fotos von Stellen, die Herr Eichhorn als mit Moos befallen ansah, gefertigt.

Es stellte sich nunmehr heraus, dass es sich nicht in jedem Fall um Moos, sondern um Verschmutzungen, Spinnengeflechte, Blütenrückstände, Staub und Vogelkot handelte. Eine im Gutachten ausgewiesene Tür ist Bestandteil eines Fassadenelementes, welches auszuwechseln geplant ist, da Moderfäule am Fußpunkt vorhanden ist. Die Proben wurden am 22. Januar 2004 entnommen und per Kurier dem Landesamt für Verbraucherschutz übergeben. Ebenso wurden Proben von verfaultem Holz, das an drei Stellen entnommen wurde, zur Untersuchung gegeben. Die Mitarbeiter der Unteren Gesundheitsbehörde suchten außerdem sechs Unterrichtsräume auf und schätzten ein, dass keine akute Gefahr erkennbar ist.

Am 3. Februar teilte das Landesamt für Verbraucherschutz Magdeburg, Fachbereich Gesundheit, Hygiene, Epidemiologie, dem Landkreis vorab das Ergebnis der drei Passivsammler (Messgeräte) mit. Im Raum 129 der Schule wurde eine erhöhte Konzentration eines Stoffwechselproduktes von Schimmelpilzen (MVOC) nachgewiesen. Das könnte ein Hinweis auf einen verdeckten Schimmelfall sein. Hierbei sei jedoch zu beachten, so das Landesamt, dass zum Beispiel ein liegen gelassenes angeschimmeltertes Brot oder angeschimmelte Obstreste die Ursache für den erhöhten Wert sein können. Weitere Kontrollmessungen sind vorgesehen. Eine akute Gesundheitsgefahr ist aus dem gemessenen Wert nicht ableitbar, so die Bewertung des zuständigen Dezernenten für Bau-, Wohnungs- und Siedlungshygiene im Landesamt für Verbraucherschutz.

Bei einigen Lösungsvermittlern liegen die gemessenen Konzentrationen über dem Normalbereich für Innenräume. Dies kann bei empfindlich reagierenden Menschen zu Schleimhautreizungen und Augenbindehautreizungen führen. Seit den letzten zehn Jahren sind dem Gesundheitsamt keine diesbezüglichen Klagen oder Hinweise von Eltern, Schülern oder Lehrern bekannt. Das Landesamt kommt zu dem Ergebnis, die leicht flüchtigen Lösungsvermittler sind mit ausreichender Lüftung der Räume auf ein für Innenräume normales Maß zu reduzieren. Eine entsprechende Lüftung vor dem Unterricht und zwischen den Unterrichtsstunden ist dafür geeignet.

Verfasser: Landkreis Köthen/Anhalt

Auszug aus dem Antwortschreiben des Landesamtes

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 2 Gesundheit/Hygiene/Epidemiologie Postfach 17 48, 39007 Magdeburg	Sachsen-Anhalt Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 2 Gesundheit/Hygiene/Epidemiologie Dienststz Magdeburg: Wallonerberg 2 - 3 39104 Magdeburg Telefon: 0391 5377-0 Telefax: 0391 5377-103 Internet: http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
Landkreis Köthen/Anhalt Gesundheitsamt Frau Schlawa Am Flugplatz 1 06366 Köthen/Anhalt	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen 22.2	Bearbeitet OP Sobotka	003915377- 199	Magdeburg 02.02.2004
------------------------------------	----------------------	--------------------------	-------------------	-------------------------

Ort der Kontrolle: Sekundarschule Gröbzig, Hallesche Str. 72,
06388 Gröbzig

Datum: 08. - 22.01.04

Probenahme: 3 x 3M-Passivsammler

Analysen-Nr.: 81 - 83

Sehr geehrte Frau Schlawa,
in den 3M-Passivsammlern konnten mittels massenspezifischer Gaschromatografie quantitativ die in der Anlage angeführten Verbindungen ermittelt werden.

Die hervorgehobenen Konzentrationen liegen über den Normalbereichen für Innenräume. Die Lösevermittler und das Phenoxyethanol stammen vermutlich aus dem Fußbodenkleber. Durch das Phenoxyethanol kann es bei empfindlich reagierenden Personen zu Schleimhautreizungen, ähnlich wie beim Formaldehyd, kommen. Diese Verbindung wird nur noch von wenigen Herstellern in so genannten „lösemittelfreien“ Klebern eingesetzt, weil die nachteilige Wirkung auf die Gesundheit wie Schleimhautreizungen und vor allem Augenbindehautentzündungen seit längerem bekannt ist. Leider ist diese Substanz in Teppich- und Tapetenklebern immer noch zulässig. Aus Vernunftgründen empfehlen wir die Entfernung der Beläge von verklebten Flächen mit dem zugehörigen Kleber. Juristisch gesehen gibt es keinerlei Möglichkeiten hinsichtlich einer Reklamation, da Phenoxyethanol immer noch zugelassen ist und von namhaften Herstellern verwendet wird.

Die Auswertung der Sammler auf MVOC's ergab Folgendes:

Verbindung	Verbinder	Foyer	R. 129
Konzentration in µg/cbm			
3-Methyl-2-butanol	0,33	0,48	3,36
Isobuttersäure-ethylester	0,08	0,16	-
2-Hexanon	0,14	0,25	0,12
2-Heptanon	0,03	0,03	0,28
1-Octen-3-ol	-	-	0,22
α-Terpineol	-	-	0,15

Die 3-Methyl-2-butanol-Konzentration im Raum 129 könnte ein Hinweis auf einen verdeckten Schimmelbefall sein. Wir empfehlen, den Raum auf mögliches Schimmelpilzwachstum zu untersuchen. Hierbei ist zu beachten, dass bereits vergessene Essenreste zu dem Ergebnis geführt haben können.

Die Lösevermittler sind leicht flüchtig und mit ausreichender Lüftung leicht auf ein für Innenräume normales Maß zu reduzieren.
Mit freundlichen Grüßen



Doz. Dr. med. habil. B. Thriene
Fachbereichsleiter
Gesundheit/Hygiene/Epidemiologie

Trinkwasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem **22.März 2004** bietet die AFU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von **11.00 - 12.00 Uhr in Radegast, im Freizeitzentrum, Walter Rathenau-Straße 8** Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (min. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen werden oder es kann ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können. Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen. Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

AFU e.V.
Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie
Mittweida

Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH

Die Abfallberatung informiert

Öffnungszeiten der Bauschuttrecycling- und Kompostanlage ab 01. März

Ab 01. März ist die Bauschuttrecycling- und Kompostanlage in Köthen, Elsdorfer Weg, wieder wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag:	07.00 bis 17.00 Uhr
Samstag:	07.00 bis 11.30 Uhr

Papier- und Pappeentsorgung

In der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes des LK Köthen-Anhalt werden die bisher noch nicht veröffentlichten Entsorgungstermine für Papier und Pappe bekannt gegeben.

Die Termine können ab 01. April auch auf der Internetseite der GfA unter www.gfa-koethen.de abgerufen werden. Wir möchten alle Bürger nochmals darauf hinweisen, dass die Pappe- und Papierabfälle, die nicht in die dafür vorgesehene blaue Tonne passen, am Entleerungstag neben diese gestellt werden können.

Bitte verwenden Sie dafür keinen Foliesack!

Foliesäcke mindern die Papierqualität und werden deshalb nicht mitgenommen. Die Kartonagen können in handlicher Größe zusammengefasst und Zeitungen/Zeitschriften gebündelt oder in einem stabilen Karton bereitgestellt werden.

Allgemeine Hinweise zur Entsorgung der Abfallbehälter und des Sperrmülls

Bitte beachten Sie, dass alle Abfallbehälter und -säcke und der Sperrmüll am Entsorgungstag bis 6.30 Uhr auf dem Fußweg am Straßenrand bereitgestellt werden müsse. Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur soweit erfolgen, dass sich die Behälterdeckel gut schließen lassen. Der Abfall darf weder eingestampft noch eingepresst werden. Bei Straßenbauarbeiten und Straßensperrungen müssen die Behälter an der nächsten befahrbaren Straßenkreuzung oder -einführung bereitgestellt werden. Bei der Sperrmüllbereitstellung ist zu berücksichtigen, dass Elektroaltgeräte und Schrott neben dem übrigen Sperrmüll abgestellt werden. Baumaterialien wie Türen, Fenster, Außenrollen, Wasch- und Toilettenbecken gehören nicht zum Sperrmüll. Ölradiatoren und Ölöfen können aus Sicherheitsgründen nur entsorgt werden, wenn das Öl entfernt wurde. Das abgelassene Altöl kann am Schadstoffzwischenlager in der Maxdorfer Straße (Deponie Köthen) kostenlos abgegeben werden. Bei der Anmeldung von Sperrmüll ist der auf der Karte angegebene Standort für die Abfuhr maßgebend. Stellen Sie den Sperrmüll deshalb genau dort ab. Wichtig ist, dass ihr Haus mit einer Hausnummer gekennzeichnet ist. Bei Schneefall beachten Sie bitte, dass beim Beräumen des Fußweges ein Durchgang zur Straße freigehalten wird, damit die Behälter ohne Verzögerung zum Müllauto transportiert werden können.

gez. Manke
Abfallberaterin

Tourenplan - Blaue Tonne Papier-/Pappeentsorgung ab 1. April 2004

Bitte beachten Sie folgende Tourenänderungen ab 1. April 2004 für:
Station Weißandt-Görlau: - vorher Tour BT 11, jetzt Tour BT 12

Tour BT 11

Glauzig, Görzig, Hohnsdorf, Reinsdorf, Rohndorf, Schortewitz, Treb-
bichau/Fuhne
05.04., 20.04., 04.05., 17.05., 02.06., 15.06., 29.06., 12.07., 26.07.,
09.08., 23.08., 06.09., 20.09., 04.10., 18.10., 01.11., 15.11., 29.11.,
13.12., 24.12.

Tour BT 12

Cösitz, Klein-Weißandt, Priesdorf, Radegast, Weißandt-Görlau, Sta-
tion Weißandt-Görlau
05.04., 21.04., 04.05., 18.05., 02.06., 16.06., 29.06., 13.07., 27.07.,
10.08., 24.08., 07.09., 21.09., 05.10., 19.10., 02.11., 16.11., 30.11.,
13.12., 27.12.

Tour BT 15

Fernsdorf, Gnetsch, Libehna, Locherau, Prosigk, Repau
07.04., 22.04., 06.05., 19.05., 04.06., 17.06., 01.07., 14.07., 28.07.,
11.08., 25.08., 08.09., 22.09., 06.10., 20.10., 03.11., 17.11., 01.12.,
15.12., 28.12.

Tour BT 17

Cosa, Lennewitz, Pösigk, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk
08.04., 23.04., 07.05., 21.05., 07.06., 18.06., 02.07., 15.07., 29.07.,
12.08., 26.08., 09.09., 23.09., 07.10., 21.10., 04.11., 18.11., 02.12.,
16.12., 29.12.

Landkreis Köthen/Anhalt
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt

Köthen, 2004-02-11

**An alle
Geflügelhalter im
Landkreis Köthen/Anhalt**

Eilverordnung zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen

Aufgrund der aktuellen Geflügelpestgeschehen in den asiatischen
Ländern und den USA wurde vom Bundesministerium für Verbrau-
cherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 5. Februar 2004 eine
Eilverordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen
Geflügelpest erlassen.

In dieser Eilverordnung wird festgelegt, dass alle Halter von Enten,
Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Wachteln und Tauben ihre Tierhal-
tung bei dem für sie zuständigen Veterinäramt anzeigen müssen.

Für alle Halter von Hühnern und Truthühnern (Puten) besteht bereits
nach der Viehverkehrsverordnung eine Anzeigepflicht.

In Geflügelbeständen (Bestände mit Hühnern, einschließlich Perl- und
Truthühnern, Enten und Gänsen) muss ab sofort ein Register geführt
werden, in das unverzüglich die Zu- und Abgänge von Geflügel sowie
Namen und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen
Besitzers bzw. des Erwerbers einzutragen sind. Zudem ist der Besuch
betriebsfremder Personen einzutragen.

In diesen Geflügelbeständen sind außerdem erhöhte Tierverluste (bei
einer Bestandsgröße von bis zu Hundert Tieren, 3 Tiere innerhalb von
24 Std.; bei einer Bestandsgröße über 100 Tieren, mehr als 2 % inner-
halb von 24 Std.) oder eine Minderung der Leistung unverzüglich dem
Veterinäramt zu melden. Die Tiere sind nach näherer Anweisung des
Veterinäramtes auf Geflügelpestviren untersuchen zu lassen.

Die Nichtanzeige kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

gez. Dr. Wollé
Landkreis Köthen/Anhalt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Flugplatz 1, Telefon: 03496/60-1228 oder 60-1280

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

08.03.2004 bis 15.03.2004	Herr Dr. med. G. Meidel Tel.: Köthen (03496)213685 Handy: (0171)6928391
15.03.2004 bis 22.03.2004	Herr Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496)510034
22.03.2004 bis 29.03.2004	Herr V. Reinicke Tel.: Edderitz (034976)32282
29.03.2004 bis 05.04.2004	Frau Dipl.-Med. C. Schultz Tel.: Gröbzig (034976)22238

Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Radegast/Weißandt-Görlau/Reupzig

08.03.04, 7.00 Uhr bis 15.03.04, 7.00 Uhr
Dr. Försterling/Weißandt-Görlau, Tel.: 0163/3727299
15.03.04, 7.00 Uhr bis 22.03.04, 7.00 Uhr
Frau Funk/Radegast, Tel.: 034978/22542
22.03.04, 7.00 Uhr bis 29.03.04, 7.00 Uhr
Dr. Buchheim/Köthen, Tel.: 03496/214152
29.03.04, 7.00 Uhr bis 05.04.04, 7.00 Uhr
SR H.-J. Seidlitz/Quellendorf, Tel.: 034977/21261

**Den nachfolgenden Bereitschaftsdienst bis zum 08.04.2004
entnehmen Sie bitte der MZ Köthen.**

Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

Parochie Görzig

14.03.2004	09.15 Uhr	Görzig
21.03.2004	09.15 Uhr	Schortewitz
28.03.2004	09.15 Uhr	Görzig
04.04.2004	10.00 Uhr	Schortewitz (Zentralgottesdienst)
09.04.2004	09.15 Uhr	Görzig
11.04.2004	09.15 Uhr	Schortewitz
11.04.2004	10.30 Uhr	Hohnsdorf
12.04.2004	09.15 Uhr	Görzig

*Vergeltet nicht Böses mit Bösem und Scheltwort mit Scheltwort,
sondern segnet vielmehr, weil ihr dazu berufen seid, dass ihr den
Segen ererbt.* (1Petr 3,9)

Im Kindergarten lernen unsere Kinder nicht nur das Miteinander-
spielen, sondern es entwickelt sich natürlicherweise in ihnen auch
ein bestimmter Gerechtigkeitsinn. Gleiches wird mit Gleichem
vergolten. Wird ein Kind geschubst, schubst es zurück, oder ein
anderes Kind springt für das vielleicht schwächere ein. Schreit ein
Kind ein anderes an, schreit es zurück usw. Motiviert wird dieses
Verhalten zusätzlich durch die elterliche Mahnung: Lass dir nichts
gefallen! Tut dir jemand Böses, hast du ihm gegenüber dasselbe
Recht. Das ist das Gesetz der Welt, dass im Kindesalter erlernt
und im Erwachsenenalter bis hin zu Kriegsszenarien kultiviert wird.
Zeichen von Stärke ist es nach diesem natürlichen und verdächt-
tig vernünftigen Gesetz, Vergeltung zu üben. Jeder Mensch weiß,
oder kann es wissen, dass das Gesetz der Vergeltung in der Regel
in explosivartigen Ausbrüchen von zerstörerischer Gewalt endet.
Darum mahnt der 1. Petrusbrief uns Christen, das zu tun, was die

Welt von der Kirche erwartet - diesen verhängnisvollen Kreislauf mit ihren Waffen ein Ende zu setzen. Und spätestens jetzt wird offenbar, das Stärke nicht darin besteht, auf Lüge und Schimpf mit Lüge und Schimpf zu antworten und in der Abwehr des Bösen, die Leben verneinende Dienste desselben Bösen in Anspruch zu nehmen. Bisher hat noch jede Inanspruchnahme des Bösen, selbst um eines guten Zieles willen, seine Vermehrung zur Folge gehabt. Wirkliche Stärke beweist sich, wenn sie in der Lage ist, den Vergeltungskreislauf zu unterbrechen. Die Unterbrechung des Vergeltungskreislaufes ist die einzig wirksame Möglichkeit, die Kraft des Bösen zu überwinden. Freilich braucht es dazu Mut zur Wahrheit (auch zu technischen Wahrheiten!) und innere Festigkeit, die allein der Glaube an Gott schenkt, auf dem wir im Leben und im Sterben vertrauen. Christus selber hat uns in seinem souveränen Umgang mit dem teuflischen Anerbieten "aller Reiche dieser Welt" gezeigt, dass jedes unredliche Mittel, alles Böse, zur Durchsetzung bestimmter Ziele grundsätzlich abzulehnen ist. Soll durch unsere Gesellschaft, vielleicht auch nur durch unseren Landkreis ein Ruck gehen, muss zunächst die Lüge und das Böse, die ihre verlockenden Dienste ständig anbieten, von einer breiten Öffentlichkeit geächtet werden. "Der Zweck heiligt die Mittel", das Ergebnis zählt. Wer kennt es nicht, dieses Prinzip, das sich nicht zuletzt auf landkreispolitischer Ebene größter Beliebtheit erfreut. Gesundheitsgefährdende Stoffe in bedenklichen Konzentrationen wurden vom Landesamt für Gesundheitsschutz bei Messungen in der Gröbziger Schule nachgewiesen.

Davon konnten die Kreisdelegierten jedoch **erst nach** ihrer Abstimmung erfahren, die zugunsten der Gröbziger Schule ausfiel. Wenn durch öffentliche Personen derartige Verfahrensweisen in den Bereich ethischer Vertretbarkeit gerückt werden, dann ist die Folge, dass ein solches Verhalten in der Gesellschaft für legitim und nachahmenswert gilt. Niemand verwundere sich über die miese Stimmung in unserem Landkreis! Grundverkehrt und der Hoffnung unseres Glaubens unangemessen ist jede Nachahmung dieses Verhaltens oder gar das Sinnen auf Vergeltung. Das behauptet nicht nur die Heilige Schrift, sondern auch einer unserer bedeutendsten Philosophen. I. Kant schreibt: "Handle nur nach derjenigen der Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde".

Dieser Teil seines Kategorischen Imperativs verbietet zum einen prinzipiell das gängige zielorientierte Handeln, wonach jedes Mittel zur Erreichung des Zieles recht ist. Zum anderen darf die Erwiderung des Bösen durch Böses kein "allgemeines Gesetz" werden. Darüber hinaus mahnt unser Bibelwort die Christen zum Amt des Segnens. Das mutet zunächst recht seltsam an. Gemeint ist, dass Christen mit dem Kreuzeszeichen geistliche Kräfte des Guten und des Trostes weitergeben.

Der Segen zielt ab auf eine Verbindung mit der Erlösungskraft Christi, um den Gesegneten an der Liebe Christi Anteil zu geben. Seine unter uns wirkende Liebe überwindet das Böse. Wer von Herzen segnet, gibt der Liebe Christi Raum, die Böses in Gutes zu wandeln versteht. Darum ist das Segnen eines Christen Aufgabe und Amt.

Pfarrer Dr. Andreas Karras

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
Donnerstag, dem 8. April 2004**

**Redaktionsschluss ist
Dienstag, der 23. März 2004**

Schulnachrichten/Kindergärten

Helau, die Faschingszeit ist da !

Am Freitag, d. 30.01.04 pünktlich um 14.30 Uhr trafen sich alle Faschingsbegeisterten der AWO Kita „Mauz und Hoppel“ im Klubhaus Görzig.

Mit dem Einmarsch der Kita Fußballer alias Erzieher, begann das tolle Treiben.

Anschließend konnte man die tollsten Kostüme beim Kreisspiel: „Und wer heute ein Indianer, ist“ bestaunen. Gekommen war Harry Potter, der Ninja, der Zauberer, Rotkäppchen, Schneeglöckchen, Pinguin, Miss Universum, „Simba“, - der König der Löwen, Prinzessinnen, Feen und Cowboys und viele mehr.



Das Lied „Jetzt geht die Party richtig los“, gab den Startschuss zum Tanzen, ausprobieren der großen Rutsche, zum Toben und Lachen. Zwischendurch waren lustige Spiele für Groß und Klein, z.B. der Luftballontanz, das Würstchenschnappen, das Fangen von Negerküssen von der Negerkusswurfmaschine und das Mumienwickeln angesagt.

Nach einer zukünftigen Polonaise mit allen Narren mitten durch das Klubhaus besuchte uns der Clown Pedro, alisa Erzieherin Rosi. Pedro hatte neckische und feuchte Überraschungen in seinem Kofferchen mitgebracht. Begeistert tanzten alle Kinder danach mit Pedro das lustige Faschingslied „Ich bin Pedro der lustige Clown“.

Natürlich sollte an diesem Tag auch keiner hungrig nach Hause gehen. Bei Kaffee, Kuchen, Würstchen, Limo und einer leckeren Bowle konnte sich jeder stärken.

Ein Dankeschön den fleißigen Muttis für's Kuchenbacken und dem Heimatverein Görzig für seine Unterstützung sowie unseren DJ's Holger und Michael.

Doch damit ist die Faschingszeit noch nicht vorbei, denn Rosenmontag in der Kita seid ihr alle wieder mit dabei !

Das Kuratorium



Winterferien ohne Schnee ...

müssen nicht langweilig sein! Für uns Ferienkinder im Hort Radegast war an jedem Tag etwas los! So wanderten wir mit Herrn Hellmich durch die Geschichte der Stadt Radegast und waren zu Besuch in der Falschmünzerei.



Toll, was Herr Teuchler alles über den alten Apotheker Ziervogel erzählen konnte. Bei unserem Geländespiel mussten wir einige Kinder suchen. Nach Irrwegen ist es uns geglückt. Der Höhepunkt unserer Ferien war die Faschingsfeier am Rosenmontag. als kleine Prinzessinnen, Ninjas, Cowboys und Indianer tanzten und tobten wir durch die geschmückte Märchenstube. Schade, dass die schöne Zeit so schnell vergangen ist. Wir freuen uns schon auf die nächsten Ferien.

Die Kinder des Hortes Radegast

Das Kinderfest wird schön wie nie ...

... mit einer großen Rutschparty!

So lautete das Motto des diesjährigen Faschingsfestes in der Kindertagesstätte "Haus der Sonnenkinder".

Dem Motto gerecht wurde schon früh am Morgen erst einmal tüchtig gerutscht, nämlich in den Kindergarten hinein. Egal ob Muttis, Vatis oder die großen und kleinen Narren, alle sausten sie mit Schwung in einen tollen Faschingstag. Gleich nach einem bunten Frühstück ging es los. Disco für alle und Getränke an der Bar. Klar das Aktion, Spaß und Stimmung in allen Gängen und Räumen zu finden war. Überall huschten kleine Prinzessinnen, Cowboys, mutige Ritter und tapfere Feuerwehrmänner über die Flure und verstreuten gute Laune und Konfetti im ganzen Kindergarten. Und wie sich das für eine echte Faschingsparty gehört, gab es natürlich leckere Knabberereien, Popcorn und jede Menge bunte Brause zur Erfrischung, bei all dem Trubel. Die Kinder aus unserer Zuckertütengruppe sorgten wieder für viel Spaß. In ihrem kleinen Liederprogramm ließen sie die Oma motorisiert mit dem Holzmichel auf dem Sozius durch den Hühnerstall fahren. Selbstverständlich wurde auch gespielt. Neben dem Wetttrinken



und Dickmann essen, gab es auch das traditionelle Büchsenwerfen, Scheuerlappenrennen und Würstchenschnappen. Es wurde gefeiert und getanzt bis zum Nachmittag. Genau so bunt wie der Tag angefangen hatte, ging er auch zu Ende und wer wollte, kletterte noch ein letztes Mal auf die Rutsche, bevor er dann glücklich und zufrieden nach Hause ging.

Das Kuratorium

Verschiedenes

Die Geschichts- und Heimatstube Weißandt-Görlau

sucht Gegenstände zur Erweiterung der Heimatstube wie Kleidung, Helm, Werkzeug, Lampe u.ä., als Zeitzeugen, aus der Zeit des Kohlebergbaus, geschenkt oder Leihgabe.

Frau Latell
Büro der
Heimatstube VGem
Tel.: 034978/26517



Aus der Arbeit des Chronisten in Görzig

In unregelmäßigen Abständen sollen Sie durch unser Amtsblatt, einen Einblick in ausgewählte Teile der Chronik von Görzig und der Fakten erhalten, die neu aufgenommen werden sollen.

Wir leben in einem neuen Jahrhundert, sogar in einem neuen Jahrtausend.

So liegt es nahe, das letzte Jahrhundert genauer zu betrachten. In der nächsten Zeit möchte ich den Zeitraum vor dem Jahr 2000 mit Ihrer Hilfe genauer untersuchen. Von besonderem Interesse sind die Zeiträume von 1945 bis zur Wende, die Zeit vom Ersten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, sowie die Zeit davor, die Kaiserzeit. Bei der Kaiserzeit kann man schon bemerken, dass die Grenze von 100 Jahren nicht so eng gesehen werden kann und soll.

Die Idee der Aufarbeitung dieses Zeitraumes wurde durch die neuere Schulpolitik geboren und begann am 12.12.2003 im soziokulturellen Zentrum (Klubhaus) Görzig.

Es trafen sich zu einer Gesprächsrunde mit dem Thema "Die selbst erlebte Schulzeit" : Frau Tiedemann, Frau Blöcker, Frau Schönwald, Herr Parreidt, Herr Stammwitz als Gesprächsteilnehmer sowie Frau A. Zahradnik (Schulleiterin der Schule Görzig), Herr Dr. Karras (Pfarrer in Görzig) und Herr A. Finsch als Zuhörer. Frau Gonschorek und Frau Skusa aus Reinsdorf waren leider verhindert.





Ich denke den Beteiligten hat es viel Spaß und Freude bereitet, in den Erinnerungen zu kramen. Der Kontakt ist nicht abgerissen, denn die Worte werden nun mit Fotos aus den vergangenen Zeiten dokumentiert und weiter vervollständigt.

Ich wende mich an alle die diese Zeilen lesen , unterstützen Sie das Zusammentragen von Fakten, um die Chronik von Görzig zu bereichern. Gleiches gilt auch für Reinsdorf.

Von großem Interesse sind alle Dokumente aus vergangener Zeit. Haben Sie Fotos, Postkarten, Bücher der Heimatgeschichte, Rechnungen, Schulbücher, Schulhefte, Zeugnisse, Zeitungsausschnitte, Firmenkopfbogen oder andere Dinge, werfen Sie diese nicht weg! Gestatten Sie mir, einen Blick darauf zu werfen. Mit heutiger Technik ist es nicht schwer, Fotos oder Texte in den Computer zu scannen, und damit in die Chronik zu übertragen. Alle Dokumente bekommen Sie, wenn Sie es wollen, zurück. Dazu bitte ich Sie, diese eventuell auf der Rückseite, mit einem weichen Bleistift, mit Ihrem Namen zu versehen. Geben Sie diese einem Schüler unserer Schule mit, der diese im Sekretariat abgibt, der Gemeindebriefkasten , der von Herrn Skusa in Reinsdorf oder mein Briefkasten in der Bahnhofstraße 32 können genutzt werden. Die persönliche Übergabe, ob bei mir, bei Herrn Skusa oder bei Ihnen ist natürlich besonders gut, weil gleichzeitig einige Gedanken ausgetauscht werden könnten.

Am 17.1. 2004 fand mit Frau Tiedemann und Herrn Parreidt eine Fahrt durch Görzig statt. Von den Beiden wurde damit der Grundstein für die Chronik der letzten einhundert Jahre gelegt. Die Gedanken sind schon dokumentiert, müssen aber noch stark ergänzt werden. Für diese Dokumentation interessieren mich vor allen Dingen die Häuser, in denen einmal öffentliche Einrichtungen, wie Läden, Werkstätten oder ähnliches waren. Natürlich suche ich wieder Fotos , Schriftstücke und andere für eine Chronik geeignete Dinge. Auch Personenfotos können sehr wichtig sein, weil der Hintergrund zum Beispiel Straßenzüge oder vergangener Zeiten zeigt.

Die in Klammern stehenden Hausnummern der Straßen unserer Fahrtroute sind ein Hinweis darauf, dass in diesen Häusern entweder heute, oder in vergangener Zeit, ein Geschäft oder ähnliches ist oder war und somit ein Aufklärungsbedarf besteht, es kann sich auch ein Irrtum eingeschlichen haben.

Ich gehe auch davon aus, dass diese Angaben nicht vollständig sein können.

Querstraße (2); Schulstraße (2, 3, 4, 7, 9, 14); Teichstraße(2, 7, 8, 13); Alte Gartenstraße (27); Haus der Freundschaft; Radegaster Str. (2, 3, 4, 5, 7, 12, 13, 15, 16, 17, 34, 38, 42, 48, 50); Bahnhofstraße (1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 15); Am Anger (4); An der LPG (5); Mühlenstraße (2, 4); Mittelstraße (2, 7); Lindenstraße (1, 11); Neue Gartenstraße (1); Hallesche Straße (7, 11).

In Erwartung Ihrer Zuarbeiten bedanke ich mich herzlich im Voraus.

Ihr Ortschronist A. Finsch

Wir gratulieren



*Die Redaktion des
Amts- und Mitteilungsblattes
gratuliert folgenden
Bürgerinnen und Bürgern
recht herzlich zum Geburtstag
und wünscht alles Gute*

Herrn Berger, Karl in Radegast	zum 70. Geburtstag
Frau Block, Hildegard in Görzig	zum 83. Geburtstag
Herrn Bornschein, Erich in Schortewitz	zum 65. Geburtstag
Frau Bothe, Hildegard in Radegast	zum 81. Geburtstag
Herrn Branschke, Wilhelm in Cösitz	zum 70. Geburtstag
Frau Brauer, Gisela in Glauzig	zum 65. Geburtstag
Herrn Brettschneider, Ernst in Gnetsch	zum 75. Geburtstag
Herrn Buchheim, Hartmut in Libehna	zum 80. Geburtstag
Frau Burger, Anna in Schortewitz	zum 87. Geburtstag
Herrn Dreilich, Helmut in Görzig, OT Station Weißandt-Gözlau	zum 70. Geburtstag
Herrn Eckler, Heinz in Schortewitz	zum 65. Geburtstag
Frau Elze, Elly in Libehna	zum 84. Geburtstag
Frau Engelmann, Hilde in Schortewitz	zum 87. Geburtstag
Frau Geiling, Brigitte in Schortewitz	zum 76. Geburtstag
Herrn Gonschorek, Erwin in Görzig	zum 77. Geburtstag
Herrn Grobstich, Rudolf in Trebbichau A D Fuhne, OT Hohnsdorf	zum 82. Geburtstag
Frau Gürtler, Gertraud in Görzig OT Reinsdorf	zum 78. Geburtstag
Herrn Hackelbusch, Heinz in Libehna	zum 77. Geburtstag
Frau Hahn, Ottilie in Görzig	zum 76. Geburtstag
Frau Heise, Margot in Cösitz	zum 70. Geburtstag
Frau Hielscher, Erika in Radegast	zum 78. Geburtstag
Herrn Hirse, Gerhard in Görzig	zum 65. Geburtstag
Frau Jonietz, Gisela in Radegast	zum 65. Geburtstag
Frau Kaltenborn, Gudrun in Schortewitz	zum 65. Geburtstag
Frau Kleinschmidt, Irma in Radegast	zum 77. Geburtstag
Frau Kober, Elli in Görzig	zum 75. Geburtstag
Frau Koepernik, Hanna in Schortewitz	zum 60. Geburtstag
Frau Kohl, Anita in Cösitz OT Priesdorf	zum 65. Geburtstag
Frau Körner, Johanna in Schortewitz	zum 77. Geburtstag

Frau Kraupner, Maria
in Weißandt-Göolzau zum 79. Geburtstag
Herrn Kudlik, Hubert
in Cosa OT Pösigk zum 82. Geburtstag
Frau Lehmann, Luzie
in Weißandt-Göolzau zum 76. Geburtstag
Herrn Ludwig, Gerhard
in Gnetsch zum 76. Geburtstag
Herrn Lutzmann, Richard
in Gnetsch zum 78. Geburtstag
Herrn Lux, Alfred
in Görzig zum 65. Geburtstag
Frau Luzemann, Felicitas
in Görzig zum 75. Geburtstag
Herrn Mannsfeldt, Günther
in Zehbitz zum 70. Geburtstag
Frau Marx, Gerda
in Radegast zum 76. Geburtstag
Frau Moritz, Marlis
in Görzig zum 60. Geburtstag
Frau Mozdzanowski, Gisela
in Radegast zum 78. Geburtstag
Herrn Mühlwinkel, Edmund
in Radegast zum 76. Geburtstag
Frau Müller, Irene
in Cosa zum 85. Geburtstag
Frau Pütz, Ingrid
in Glauzig zum 65. Geburtstag
Frau Rabiega, Charlotte
in Prosigk zum 88. Geburtstag
Frau Reffke, Elsbeth
in Prosigk OT Fernsdorf zum 78. Geburtstag
Frau Retzlaf, Hilda
in Radegast zum 81. Geburtstag
Herrn Richter, Otto
in Görzig zum 75. Geburtstag
Herrn Richter, Willy
in Weißandt-Göolzau zum 90. Geburtstag
Frau Riedel, Ursula
in Libehna zum 76. Geburtstag
Herrn Ritter, Günter
in Weißandt-Göolzau zum 75. Geburtstag
Frau Römer, Irmgard
in Riesdorf zum 83. Geburtstag
Frau Rüprich, Erna
in Weißandt-Göolzau zum 93. Geburtstag
Frau Sbresny, Käthe
in Schortewitz zum 79. Geburtstag
Herrn Schneider, Adolf
in Radegast zum 70. Geburtstag
Frau Schnöckel, Herta
in Zehbitz zum 75. Geburtstag
Frau Schulze, Elfriede
in Zehbitz OT Zehmitz zum 82. Geburtstag
Herrn Sommer, Bruno
in Weißandt-Göolzau zum 78. Geburtstag
Frau Spangenberg, Luise
in Weißandt-Göolzau zum 81. Geburtstag
Frau Springer, Helga
in Schortewitz zum 60. Geburtstag
Frau Sroka, Rosa
in Zehbitz OT Wehlau zum 81. Geburtstag
Frau Städter, Franziska
in Radegast zum 80. Geburtstag
Frau Stark, Berta
in Weißandt-Göolzau zum 78. Geburtstag
Herrn Teicher, Karl
in Schortewitz zum 65. Geburtstag
Frau Thiele, Erna
in Radegast zum 75. Geburtstag

Herrn Thieme, Werner
in Prosigk zum 76. Geburtstag
Herrn Trehkopf, Gerhard
in Prosigk, OT Fernsdorf zum 81. Geburtstag
Frau Vogel, Ursula
in Weißandt-Göolzau zum 60. Geburtstag
Frau Volkmer, Helene
in Zehbitz OT Zehmitz zum 76. Geburtstag
Frau Walter, Margarete
in Radegast zum 83. Geburtstag
Frau Wegner, Waldtraut
in Prosigk zum 75. Geburtstag
Frau Weilbach, Gertrud
in Weißandt-Göolzau zum 76. Geburtstag
Herrn Wernicke, Fritz
in Görzig zum 79. Geburtstag
Frau Wolenitzschek, Martha
in Weißandt-Göolzau zum 82. Geburtstag
Herrn Wust, Rudolf
in Riesdorf zum 65. Geburtstag
Herrn Zahradnik, Herbert
in Görzig zum 91. Geburtstag

Zum Ehejubiläum gratulieren
wir ganz herzlich folgendem Ehepaar:

am 20.03.2004
zum **50. Ehejubiläum**
Tepper, Hermann und
Tepper, Helga
in Cösitz.



Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre
viel Gesundheit und alles Gute.

- ANZEIGE -

Möchten Sie Ihren Mitteilungstext veröffentlichen?

Wenden Sie sich dazu bitte immer direkt an die Verwaltung, die
Annahme im Verlag oder über den Außendienstmitarbeiter ist
leider nicht möglich. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag + Druck Linus Wittich KG Herzberg

FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN

KARIN BERGER

BERÄT SIE GERN.

FUNK:

0171 / 4144035



AMTSBLATT

...einfach besser informiert